



**Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**

seit dem 1. Juli 2001 gibt es für behinderte Menschen ein neues Recht, das Sozialgesetzbuch IX. Es verbessert die Situation behinderter Menschen von Grund auf. Sein Leitmotiv: Teilhabe und Selbstbestimmung. Es hilft behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihre eigenen Belange so weit wie möglich selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen. Um möglichst konkret auf unterschiedliche Bedürfnisse eingehen zu können, wurden die Verbände, die Selbsthilfegruppen und die Interessensvertretungen behinderter Menschen intensiv in den Beratungsprozess eingebunden.

Das neue Gesetz hat an die Stelle der Fürsorge die Idee der Teilhabe gesetzt. Teilhabe bedeutet: Durch die notwendigen Sozialleistungen sollen behinderte Menschen die Hilfen erhalten, die sie benötigen, um am Leben der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben teilnehmen zu können.

Die Idee der Teilhabe setzt zugleich auf die engagierte Teilnahme und das Verständnis vieler. Menschen müssen den neuen Gesetzestext mit Leben erfüllen. Behinderte Menschen sind auf Rehabilitationsträger angewiesen, die nach den besten Lösungen suchen und ihre Hilfen gut abstimmen. Sie brauchen Arbeitgeber und Betriebsräte, die sich um Arbeitsplätze für behinderte Menschen kümmern, Kindertagesstätten und Schulen, die Integration ermöglichen, sowie Behörden und Verkehrsmittel, die leicht zugänglich sind. Kurz: Die ganze Gesellschaft ist hier gefordert.

Es gibt sehr unterschiedliche Lebensläufe behinderter Menschen. Und es gibt unterschiedliche Arten und Grade der Behinderung. Jedem Einzelnen wird das neue Recht neue Möglichkeiten bieten, sein Leben einfacher und besser zu gestalten. Welche Möglichkeiten das sind, können Sie in dieser Broschüre nachlesen. Sie zeigt, wie Hürden abgebaut, Hilfen erweitert und Chancen gestärkt werden.

**Herzlichst Ihr**

**Walter Riester**



# Inhalt

Einige Antworten vorweg

Auf einen Blick – Wo findet man welche Information

## Mehr Beratung

Alles aus einer Hand

Zwei neue Rehabilitationsträger

Die Rehabilitationsträger auf einem Blick

Schneller Zugang zu den Leistungen

Machen Sie notfalls selber Druck

## Mehr Leistung

Jedes Leben ist individuell

Stärkung ambulanter Hilfe

Bessere medizinische Leistungen für Kinder

Gerechter Ansatz bei Bedürftigkeitsprüfungen

Der neue Pauschalbeitrag

Arbeit wirkungsvoll gefördert

Mehr Geld in den Werkstätten für behinderte Menschen

Besondere Leistungen für Frauen

Mehr Unterstützung bei der Kinderbetreuung

Wenn behinderte Kinder krank werden...

Am Leben in der Gemeinschaft teilhaben

### **Mehr Chancen**

Neue Chancen mit ambulanter Rehabilitation

Mehr psychologische Betreuung und Selbsthilfe

Das neue Integrationsamt

Die Integrationsfachdienste

Arbeitgeber mit mehr Verantwortung

Mehr Rechte im Betrieb

Bessere Berufschancen für Frauen

Bildung und Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen

Aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Wichtige Adressen

Glossar



## Einige Antworten vorweg

**Behinderung –  
was ist das?**

Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigen. Von einer drohenden Behinderung spricht man, wenn eine derartige Beeinträchtigung noch nicht vorliegt, sie aber zu erwarten ist.

**Wer erhält  
Leistungen zur  
Teilhabe?**

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die notwendige Hilfe. Er erhält die notwendigen Leistungen, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Dazu gehören auch die Hilfen, die behinderten Menschen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben sichern. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.



**Was bedeutet  
„Vorrang  
von Prävention“?**

Nach § 3 SGB IX sollen die Rehabilitationsträger darauf hinwirken, durch geeignete Maßnahmen das Eintreten einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit zu vermeiden. Dieser Grundsatz stellt dabei nicht selbst eine Verpflichtung zu einzelnen Sozialleistungen fest, sondern dient den Rehabilitationsträgern als umfassende Handlungsmaxime. Dabei geht es sowohl um Prävention im medizinischen Sinne als auch um die Prävention am Arbeitsplatz – etwa durch arbeitsplatzerhaltende Maßnahmen.

**Gibt es besondere  
Voraussetzungen  
zur Hilfe?**

Um als behinderter Mensch die wegen der Behinderung notwendigen Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein bestimmter „Grad der Behinderung“ festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Allerdings gibt es Ausnahmen. So setzen manche Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (zum Beispiel im öffentlichen Personennahverkehr) voraus, dass der Grad der Behinderung festgestellt wurde. Jeder behinderte Mensch kann – aber muss nicht - bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt einen Antrag stellen; für ihn können auch Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte handeln.

## Schwerbehindert – wer ist das?

Menschen sind im Sinne des SGB IX schwerbehindert, wenn der Grad ihrer Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt, sie in der Bundesrepublik wohnen, hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind. Sie erhalten nach Teil 2 des SGB IX besondere Hilfen – zum Beispiel den besonderen Kündigungsschutz und den Zusatzurlaub. Der GdB wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen definiert. Und zwar abgestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100. Dabei werden einzelne Beeinträchtigungen nur berücksichtigt, wenn sie für sich allein einen GdB von mindestens 10 ausmachen würden. Um die Übersichtlichkeit und Transparenz der Rechte schwerbehinderter Menschen auf hohem Niveau zu gewährleisten, wurde das frühere Schwerbehindertengesetz „en bloc“ als Teil 2 in das SGB IX eingeordnet. Neben sprachlichen Anpassungen wurden auch verschiedene Verbesserungen vorgenommen, die in dieser Broschüre dargestellt sind.

# SGB IX




**Rechte einklagen –  
wie geht das?**

Das SGB IX sieht vor, dass anstelle behinderter Menschen, die ihre Rechte geltend machen wollen, Verbände klagen können. Voraussetzung ist, dass die Verbände nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. Allerdings müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

**Ist eine Überprüfung des  
neuen Rechts  
vorgesehen?**

Das SGB IX kann nicht alle Probleme behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen lösen. Doch es schafft einen neuen rechtlichen Rahmen für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung. Die Bundesregierung wird Ende 2004 in einem Bericht Bilanz ziehen, ob und wie die Regelungen greifen, und gegebenenfalls Vorschläge für weitergehende Regelungen machen.



# Auf einen Blick – Wo findet man welche Information

## **Gemeinsame Servicestellen**

- Alles aus einer Hand
- Zwei neue Rehabilitationsträger
- Die Rehabilitationsträger auf einen Blick
- Schneller Zugang zu den Leistungen
- Machen Sie notfalls selber Druck

## **Wunsch- und Wahlrechte**

- Jedes Leben ist individuell

## **Soziale Entlastung**

- Gerechter Ansatz bei Bedürftigkeitsprüfungen
- Der neue Pauschalbeitrag

## **Medizinische Rehabilitation**

- Stärkung ambulanter Hilfe
- Bessere medizinische Leistungen für Kinder
- Neue Chancen mit ambulanter Rehabilitation
- Mehr psychologische Betreuung und Selbsthilfe





### **Teilhabe am Arbeitsleben**

Arbeit wirkungsvoll gefördert  
Das neue Integrationsamt  
Die Integrationsfachdienste  
Arbeitgeber mit mehr Verantwortung  
Mehr Rechte im Betrieb

### **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Am Leben in der Gemeinschaft teilhaben

### **Leistungen und Chancen für Frauen**

Bessere Berufschancen  
Besondere Leistungen für Frauen

### **Kinderbetreuung**

Mehr Unterstützung bei der Kinderbetreuung  
Wenn behinderte Kinder krank werden ...

### **Werkstätten für behinderte Menschen**

Mehr Geld in den Werkstätten für behinderte Menschen  
Bildung und Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen  
Aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

# Mehr Beratung

Ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen beginnt mit einer guten Beratung. Deshalb legt das neue Gesetz hier einen besonderen Schwerpunkt. Sein Ziel: Die Zeit bis zur realen Hilfe soll sich entscheidend verkürzen.

Das System der sozialen Sicherung ist historisch gewachsen. Für die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben sind oft mehrere Rehabilitationsträger zuständig. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Denn der Vorteil liegt auf der Hand: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vieler Institutionen arbeiten mit viel Wissen und Engagement zusammen für ein besseres Leben behinderter Menschen.

Mit diesem System waren aber bisher auch deutliche Nachteile verbunden: viele Zuständigkeiten, viele Ansprechpartner, viel Bürokratie. Der Grundsatz des neuen Gesetzes lautet nun: Gemeinsam geht es einfacher und schneller. Alle Rehabilitationsträger arbeiten in Zukunft besser zusammen. Und das am besten an einem Ort. Damit es nie wieder heißt: Wir sind nicht für Sie zuständig.



# Gemeinsame Servicestellen

„Die Rehabilitationsträger stellen unter Nutzung bestehender Strukturen sicher, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen bestehen.

Gemeinsame Servicestellen können für mehrere kleine Landkreise oder kreisfreie Städte eingerichtet werden, wenn eine ortsnahe Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen gewährleistet ist ...“

(§ 23 Absatz 1, SGB IX)



# Alles aus einer Hand

## **Beratung und Unterstützung**

Die Einrichtung von gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger ist eine der wichtigsten Neuerungen des Sozialgesetzbuches IX. Sie sollen bis Ende 2002 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen. Ihre Aufgabe: Behinderte oder von Behinderungen bedrohte Menschen sowie ihre Vertrauenspersonen finden hier schnelle und unbürokratische Beratung und Unterstützung. Die gemeinsamen Servicestellen informieren Sie unter anderem über die Leistungsvoraussetzungen und Leistungen der Rehabilitationsträger und klären mit Ihnen den persönlichen Bedarf an Rehabilitationsleistungen.

### **Zusammenarbeit aller Rehabilitations- träger**

Sie füllen mit Ihnen die notwendigen Anträge aus, leiten diese Anträge an die zuständigen Rehabilitationsträger weiter und achten auf schnelle Entscheidungen. Nach Möglichkeit werden die Entscheidungen so vorbereitet, dass der zuständige Leistungsträger unverzüglich entscheiden kann. Darüber hinaus begleiten die Servicestellen die Betroffenen bis zur Entscheidung unterstützend und koordinieren auch während der Leistungserbringung die Hilfe der verschiedener Rehabilitationsträger.

### **Sind die Servicestellen in Zukunft der einzige Weg zur Hilfe?**

Selbstverständlich können sich Ratsuchende wie bisher auch an die jeweiligen Rehabilitationsträger mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen wenden. Soweit es um die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen geht, können diese sich auch an die Integrationsämter (früher Hauptfürsorgestellen) wenden.

### **Sind die neuen Servicestellen so eingerichtet, dass Zugang und Verständigung keine Probleme bereiten?**

Selbstverständlich müssen die gemeinsamen Servicestellen barrierefrei eingerichtet sein, sodass zum Beispiel auch Rollstuhlfahrer oder hörbehinderte Menschen ohne Probleme beraten und unterstützt werden können.



## Zwei neue Rehabilitationsträger

### **Sozial- und öffentliche Jugendhilfe jetzt dabei**

Weil das neue Gesetz die Unterstützung behinderter Menschen als Ganzes sieht, wurde der Kreis der Rehabilitationsträger erweitert. So werden in Zukunft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe von Beginn an in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einbezogen. Die Einbeziehung dieser Träger in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften ermöglicht eine engere Zusammenarbeit im Interesse der behinderten Menschen.

### **Gezielte Hilfe möglich**

Diese Einbeziehung ist vor allem deshalb sinnvoll, weil zu einer vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft neben medizinischen und beruflichen Leistungen zur Rehabilitation in vielen Fällen auch weitere (soziale) Leistungen gehören. Damit wird eine umfassende Rehabilitation und Teilhabe entsprechend dem individuellen Bedarf erleichtert.

### Nachrangigkeit gilt weiterhin

Der neue Status der Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger ändert nichts daran, dass ihre Leistungen gegenüber den Leistungen der übrigen Rehabilitationsträger nachrangig sind. Die Sozialhilfe ist weiterhin nicht leistungsverpflichtet, wenn ein anderer – ihr vorrangiger – Rehabilitationsträger Leistungen zu erbringen hat.

### Woher weiß ich, welcher Rehabilitationsträger für mich zuständig ist?

Diese Frage wird künftig unter den Rehabilitationsträgern geklärt. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wenden Sie sich einfach an die neue gemeinsame Servicestelle in Ihrer Nähe. Die Adresse erfahren Sie zum Beispiel von jeder Krankenkasse, dem Arbeitsamt, den Trägern der Renten- und Unfallversicherung oder den Sozialämtern. Sie können sich aber auch direkt an den Träger wenden, den Sie für zuständig halten. Dieser bearbeitet den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe oder leitet ihn an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Über die Weiterleitung des Antrags an einen anderen Rehabilitationsträger werden Sie unterrichtet. Sie erhalten schnellstmöglich einen Bescheid, in aller Regel bereits nach wenigen Wochen.

# Die Rehabilitationsträger auf einen Blick

Für die Leistungen zur Teilhabe ist kein einheitlicher Träger zuständig. Vielmehr hat jeder Rehabilitationsträger neben seinen sonstigen Aufgaben seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe.

Die **gesetzlichen Krankenkassen** erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn andere Sozialversicherungsträger solche Leistungen nicht erbringen können.

Aufgabe der **Rentenversicherung** ist es, ein vorzeitiges Ausscheiden der Versicherten aus dem Erwerbsleben zu vermeiden. Hierfür erbringt sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die **Unfallversicherung** ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verantwortlich.

Die Träger der **Kriegsopferversorgung** und der **Kriegsopferfürsorge** übernehmen für ihre Leistungsberechtigten die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.



**SGB IX**



Die **Bundesanstalt für Arbeit** mit ihren **Arbeitsämtern** übernimmt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit hierfür kein anderer Sozialversicherungsträger verantwortlich ist.

Die **Sozialhilfe**, für die die **Sozialämter** der Städte und Landkreisen oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind, tritt für alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ein, soweit kein anderer Träger zuständig ist.

Die öffentliche **Jugendhilfe** mit ihren örtlichen **Jugendämtern** erbringt Leistungen zur Teilhabe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, soweit kein anderer Träger zuständig ist.

Für schwerbehinderte Menschen kann darüber hinaus das Integrationsamt begleitende Hilfe im Arbeitsleben erbringen.

# Schneller Zugang zu den Leistungen

## Entscheidung nach wenigen Wochen

Auf eins können Sie sich verlassen: Alle Entscheidungen der Rehabilitationsträger werden schnell getroffen.

## § 14 macht Tempo

Und so setzt das neue Gesetz auf Tempo: § 14 regelt, dass ein Leistungsträger spätestens zwei Wochen nach Antragseingang geklärt haben muss, ob er für die Leistung zuständig ist. Schon nach einer weiteren Woche wird über die Leistung dann auch entschieden, wenn der Antrag nicht unverzüglich an einen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet wurde. Dieser entscheidet innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei ihm eingegangen ist. Sollte ein Gutachten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nötig sein, muss das Gutachten nach zwei Wochen vorliegen und die Entscheidung bereits zwei Wochen später getroffen worden sein.

## Rehabilitations- träger muss handeln

Häufig wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Servicestelle die Anträge gleich an den zuständigen Leistungsträger weiterleiten. Auf keinen Fall wird jetzt Ihr Antrag von Amt zu Amt „weitergereicht“. Das heißt, spätestens der 2. Rehabilitationsträger muss über den Antrag entscheiden. Und zwar in den oben beschriebenen Fristen. Stellt sich später heraus, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, muss dieser die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers erstatten. Da Zuständigkeitsklärung und Rehabilitationsverfahren parallel erfolgen, werden die Rehabilitationsleistungen nicht mehr durch Zuständigkeitsstreitigkeiten verzögert.

### **Kann ich mir für ein notwendiges Gutachten einen Sachverständigen aussuchen?**

Der Rehabilitationsträger nennt Ihnen drei möglichst wohnortnahe Sachverständige. In der Regel wählen Sie zwischen den benannten Sachverständigen aus; aber auf Ihren Antrag hin können auch andere geeignete Sachverständige herangezogen werden. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Damit werden verfahrensverzögernde und für die Betroffenen belastende Mehrfachbegutachtungen durch verschiedene Rehabilitationsträger soweit wie möglich ausgeschlossen.



# Machen Sie notfalls selber Druck

## **Erstattung selbstbeschaffter Leistungen**

Was passiert eigentlich, wenn Rehabilitationsträger ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen über den Antrag entschieden haben? Oder wenn sie den behinderten Menschen nicht rechtzeitig mitteilen, dass eine Entscheidung noch nicht möglich ist? Hier hält das neue Gesetz eine besondere Regelung bereit. Denn § 15 des Sozialgesetzbuches IX ermöglicht es in bestimmten Fällen, sich Leistungen selbst zu beschaffen. Der zuständige Rehabilitationsträger muss Ihnen dann notwendige Aufwendungen erstatten.

## **Angemessene Frist setzen**

So zum Beispiel, wenn für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs kein Gutachten erforderlich ist, aber die vorgeschriebene Entscheidungsfrist von drei Wochen ohne jede Mitteilung verstreicht. Jetzt können Sie dem Rehabilitationsträger eine angemessene Frist setzen und ihm Ihr Vorhaben mitteilen, sich die Leistung selbst zu beschaffen. Entscheidet er dann immer noch nicht, hat der Träger Ihnen die Kosten der erforderlichen Leistung zu erstatten, auch wenn sie teurer ist, als wenn der Träger sie selbst durchgeführt hätte.

## Lassen Sie sich beraten

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass bei Auswahl und Ausführung der Leistung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden. Eine Erstattung erfolgt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen können. Am besten, Sie lassen sich in der Servicestelle darüber beraten, zu welcher Leistung der Rehabilitationsträger verpflichtet ist.

### **Sind alle Rehabilitationsträger zur Kostenerstattung bei selbst beschafften Leistungen verpflichtet?**

Nein. Die Regelung gilt nicht für die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorge. Für die Träger der Sozialhilfe gelten insoweit die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes. Danach ist der Träger der Sozialhilfe – auch ohne Antrag – bereits mit Kenntnis der Hilfesituation des betroffenen Menschen verpflichtet, die notwendigen Leistungen/Maßnahmen sofort einzuleiten.

### **Wie findet die Beratung eigentlich statt?**

Die beste Möglichkeit ist das persönliche Gespräch in der Servicestelle oder beim einzelnen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus bieten „mobile Sprechtag“ und Service-Telefone eine Beratung an. Das Beratungsergebnis kann man sich übrigens schriftlich bestätigen lassen.

# Mehr Leistung

Das SGB IX stellt den behinderten Menschen in den Mittelpunkt. Es setzt im Sozialrecht das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes – Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden – konsequent um.

Behinderte Menschen erhalten zusätzlich zu den allgemeinen Sozialleistungen besondere Leistungen, um Benachteiligungen im Arbeitsleben und bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, sie jedenfalls so schnell wie möglich zu überwinden oder zumindest abzubauen. Deshalb werden alle Träger verpflichtet, die – zum Teil neuen oder verbesserten – Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich zu erbringen, den Einzelfall zu berücksichtigen und sich gegenseitig abzustimmen.

Außerdem werden die Leistungen nun individuell. Behinderte Menschen sind mündige und kompetente Partner. Ihre Interessen und Wünsche sind nunmehr ein ganz zentraler Aspekt des Rehabilitationsprozesses. Sie sind nicht mehr Objekt des Rehabilitationsprozesses, sondern nehmen ihre Rolle als Subjekt selbstbestimmt wahr.

Schließlich geht es bei den Leistungen künftig gerecht zu. So gibt es spezielle Förderungen für Frauen und Kinder, damit sie durch ihre Behinderung und ihr Geschlecht oder Alter nicht doppelt benachteiligt sind.



# Leistungsgruppen

„Zur Teilhabe werden erbracht

1.  
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2.  
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3.  
unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4.  
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.“

(§ 5 SGB IX)



# Jedes Leben ist individuell

## Wunsch- und Wahlrechte

Der Umgang mit behinderten Menschen zielt auf selbstbestimmte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben. Teilhabe setzt auch Teilnahme voraus – bei Entscheidungsprozessen über Leistungen und gleichermaßen bei der Auswahl und Ausführung von Leistungen. § 9 des SGB IX spricht hier vom „Wunsch- und Wahlrecht“. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation, das Alter und das Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder.

## Mehr Mitsprache

Die erweiterten Wunsch- und Wahlrechte lassen viel Raum zur selbstbestimmten Lebensgestaltung. Sie führen zu Mitsprache bei der Auswahl der erforderlichen Leistungen. Beispielsweise werden die Belange von Frauen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stärker als bisher berücksichtigt. Und die Betreuung behinderter Kinder wird auf das soziale Umfeld abgestimmt.



## Geldleistungen und persönliches Budget

Das neue Gesetz erlaubt auch mehr Flexibilität. So können Sie jetzt für Sachleistungen, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen erbracht werden müssen, auf Antrag auch Geld erhalten, um sich die Leistungen selbst zu beschaffen. Voraussetzung: Die beantragten Leistungen sind nicht weniger wirksam und nicht teurer als die vom Rehabilitationsträger angebotenen Sachleistungen. Neu ist auch das sogenannte „persönliche Budget“. Damit können behinderte Menschen den „Einkauf“ von Leistungen künftig eigenverantwortlich regeln. In Modellprojekte prüfen die Rehabilitationsträger, welche Leistungen sich dafür eignen und wie die Budgets konkret bemessen sein müssen.

### Welche Leistungen kann ich beispielsweise in Form von Geldleistungen erhalten?

Zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die durch einen ambulanten Rehabilitationsdienst durchgeführt werden.

### Kann ich Teilhabe-Leistungen auch im Ausland in Anspruch nehmen?

Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt, dass sie ohne weitere Voraussetzungen im grenznahen Ausland erbracht werden können, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind.



# Stärkung ambulanter Hilfe

## Mehr Flexibilität

Eine flexible Rehabilitation wird immer wichtiger. Daher unterstützt das neue Gesetz die ambulante Hilfe mit neuen Leistungsverbesserungen. Zum einen, weil der stationäre Aufenthalt nicht immer erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen. Zum anderen sollen diejenigen, die eine stationäre Betreuung bisher kaum oder gar nicht nutzen konnten, mehr ambulante Alternativen finden. Zum Beispiel Teilzeitbeschäftigte, Selbstständige, Frauen mit Familienpflichten oder allein erziehende Elternteile.

## Entgeltfortzahlung bei ambulanter Betreuung

Bei einer ambulanten Betreuung sind behinderte Menschen genauso sozial und finanziell abgesichert wie bei einer stationären Betreuung. Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihrer Rehabilitation nicht arbeiten, haben sie mit dem neuen Recht für sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber. Unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird.

## Erweiterter Rechtsanspruch auf Übergangsgeld

Besteht kein Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung und wird die Leistung zum Beispiel von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht, zahlt dieser in der Regel Übergangsgeld. Dabei ist es jetzt grundsätzlich unerheblich, ob der behinderte Mensch arbeitsunfähig oder durch die Teilnahme an einer Maßnahme an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist. Anders gesagt: Übergangsgeld gibt's künftig nicht nur bei stationären sondern auch bei ambulanten Leistungen. Der Sozialversicherungsschutz ist dabei inklusive.

### **Bedeutet die Stärkung der ambulanten Angebote eine Abkehr von der stationären Betreuung?**

Nein. Das SGB IX setzt zwar auf die Vorteile einer ambulanten Betreuung. Es gibt aber keine strikte Festlegung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Ein solcher Grundsatz wäre für die Rehabilitation im Einzelfall zu unflexibel.

### **Gibt es bei der jährlichen Anpassung der Entgeltersatzleistungen noch Unterschiede zwischen Ost und West?**

Nein. Die jährliche Anpassung des Krankengeldes, des Versorgungskrankengeldes, des Verletztengeldes und des Übergangsgeldes erfolgt für die alten und neuen Bundesländer einheitlich. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung.



# Bessere medizinische Leistungen für Kinder

## Vernetzte Hilfe

Kinder brauchen bei drohenden oder bereits eingetretenen Entwicklungsstörungen oder Behinderungen so früh wie möglich eine Rehabilitation. Diese Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sind besonders wichtig. Je früher eine Beeinträchtigung erkannt wird, desto besser kann man hier vorbeugen und helfen. Dafür steht ein Netz von etwa 120 Sozialpädiatrischen Zentren und zirka 1000 – zum Teil auch ambulanter und mobiler – interdisziplinärer Frühförderstellen bereit.

## Komplexleistung Frühförderung

Das neue Gesetz stärkt die Frühförderung von Kindern bei der medizinischen Rehabilitation. Früherkennung und Frühförderung werden nun als Komplexleistung erbracht, als ein interdisziplinär abgestimmtes System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen.

## Eltern werden einbezogen

Sowohl die Kinder als auch ihre Eltern werden mit dem neuen Recht intensiv an der Planung und Gestaltung der Hilfen beteiligt. Der beste Ansprechpartner dabei ist und bleibt zunächst der Kinderarzt. Er entscheidet nicht nur über die medizinisch erforderlichen Diagnosen und Therapien. Er weiß auch, wie man die speziellen Angebote der sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen mit in die Therapie einbeziehen kann.

### Werden Kinder jetzt immer in der Nähe ihrer Eltern betreut?

In der Regel ja. Jedenfalls soll es bei der Rehabilitation möglichst keine Trennung vom sozialen Umfeld und zugleich möglichst eine integrative Betreuung geben.

### Gibt es Änderungen bei den heilpädagogischen Leistungen?

Ja. Diese Leistungen für schwerbehinderte und schwerst mehrfach-behinderte Kinder werden jetzt – solange die Kinder noch nicht eingeschult sind – immer und ohne dass sie selbst oder ihre Eltern zu den Kosten herangezogen werden, erbracht. Beispiel: Ein acht Jahre altes Kind liegt seit längerem im Wachkoma und konnte deshalb noch nicht eingeschult werden. Die Kosten für die Betreuung und die Pflege werden vom zuständigen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen übernommen.

# Gerechter Ansatz bei Bedürftigkeitsprüfungen

## **Besondere Belastungssituation**

Eine besondere Belastung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ist die Überprüfung ihrer Einkommens- und Vermögenssituation. Laut Bundessozialhilfegesetz erhält derjenige keine Sozialhilfe, der sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen – besonders von Angehörigen – erhält. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden. Denn es muss vermieden werden, dass Leistungsberechtigte wegen einer solchen Prüfung auf mögliche Rehabilitationsmaßnahmen verzichten.

## **Gleiche Leistungen für alle**

Das SGB IX macht bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (sowie bei den Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen) keinen Unterschied mehr zwischen denjenigen behinderten Menschen, die auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, und denjenigen, die ihre Leistungen von anderen Leistungsträgern – etwa von den Krankenkassen oder den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung – erhalten.

### Weniger Bürokratie

Die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zahlen ihre Leistungen immer unabhängig von einer Prüfung der Bedürftigkeit. Das gilt nun auch für die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe. Jetzt werden von Geburt an behinderte Kinder nicht mehr anders behandelt als Kinder, die erst später – etwa durch einen Unfall – behindert wurden. Durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfungen bei den genannten Sozialhilfeleistungen wird ein gewichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

### Wird auch bei den sozialen Teilhabeleistungen der Sozialhilfe auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet?

Nein. Die Leistungen der Sozialhilfe zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft sind in der Regel weiterhin nur nach einer Prüfung der Bedürftigkeit möglich, weil in diesem Bereich – anders als bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben – kein Bedarf zur Anpassung an vergleichbare Leistungen anderer Rehabilitationsträger besteht.



## Der neue Pauschalbeitrag

### Neuregelung beim Unterhaltsrückgriff

Eine wichtige Verbesserung für die Eltern behinderter und pflegebedürftiger Kinder schafft die Neuregelung des so genannten Unterhaltsrückgriffs. Bisher mussten sich die Eltern für eine vollstationäre Betreuung ihrer erwachsenen behinderten Kinder einer Einkommens- und Vermögensprüfung unterziehen. Dies betraf zum Beispiel die Betreuung in stationären medizinischen Einrichtungen und in Pflegeeinrichtungen.

### 26 € und nicht mehr

Mit dem neuen Gesetz ist ein wichtiger Durchbruch bei der Unterhaltsheranziehung der Eltern für die Betreuung ihrer volljährigen, vollstationär betreuten Kinder gelungen. Die lebenslange Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern entfällt. Der Anspruch der Sozialhilfeträger gegen unterhaltspflichtige Eltern ist ab dem 01.01.2002 mit der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages von 26 € abgegolten. Durch entsprechende Regelungen ist sichergestellt, dass der Unterhaltspflichtige wegen seiner Zahlungen nicht selbst zum Hilfebedürftigen wird. Diese Neuregelung wird flankiert durch das zum 01.01.2003 in Kraft tretende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (siehe Glossar) im Alter und bei Erwerbsminderung.



## Wahlrecht

Darüber hinaus haben Eltern von Kindern im Alter zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr die Möglichkeit, sich mit einem Antrag auf eine besondere Härte zu berufen. Dies hat eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung zur Folge. Nach dem 27. Lebensjahr der Kinder besteht diese Antragsmöglichkeit zwar nicht mehr, die Eltern müssen den Pauschalbetrag von 26 € monatlich jedoch nicht zahlen, wenn sie dadurch selbst hilfebedürftig würden.

## Das Bundessozialhilfegesetz sieht Leistungen an Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, vor

- wenn deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist (§2 Abs.1 SGB IX),
- wenn die Behinderung wesentlich, d. h. die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist
- und wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 39 Abs. 1 BSHG\*).

\*Bundessozialhilfegesetz



# Arbeit wirkungsvoll gefördert

## **Dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben**

Arbeit ist gerade für behinderte Menschen eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Deshalb setzt das SGB IX hier einen Schwerpunkt. Ziel ist es, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei soll ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer gesichert werden.

## **Rechtsanspruch auf behinderungsgerechten Arbeitsplatz**

Generell gilt: Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf einen Arbeitsplatz, der ihrer Behinderung entsprechend ausgestattet ist. Dazu müssen die erforderlichen technischen Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden sowie Maschinen, Geräte und Gebäude – zum Beispiel durch eine Rampe – behinderungsgerecht sein. Soweit die Finanzierung für den Arbeitgeber nicht unzumutbar ist, trägt dieser die Kosten. Der Arbeitgeber wird aber finanziell von den Integrationsämtern, den Arbeitsämtern oder anderen Rehabilitationsträgern unterstützt.

## Rechtsanspruch auf Arbeitsas- sistenz

Eine wichtige Neuerung für schwerbehinderte Menschen ist ihr Rechtsanspruch auf notwendige Arbeitsassistenz. Arbeitsassistenz bedeutet: Sie erhalten direkte, persönliche Hilfe am Arbeitsplatz. Arbeitsassistenten können beispielsweise als Vorlesekräfte für sehbehinderte und blinde Menschen tätig sein, aber auch anderweitige Hilfestellungen zur Ausübung der Beschäftigung geben.

### Wer ist für die Kostenübernahme der Arbeitsassistenz zuständig?

Ist Arbeitsassistenz notwendig, um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu bekommen, werden die Kosten bis zu drei Jahren grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern getragen. Die Integrationsämter tragen die Kosten, wenn die Arbeitsassistenz zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes notwendig ist. Die Leistungen werden auch in den Fällen, in denen die Rehabilitationsträger zuständige Leistungsträger sind, von den Integrationsämtern ausgeführt. In den Fällen, in denen schwerbehinderte Menschen an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder einer Strukturanpassungsmaßnahme teilnehmen und eine Arbeitsassistenz benötigen, werden die Kosten hierfür von den Arbeitsämtern getragen.



## **Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung**

Außerdem haben schwerbehinderte Menschen nun einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der schweren Behinderung notwendig und für den Arbeitgeber zumutbar ist und ihr sonstige rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann ein Anspruch auch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bestehen. Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen soll eine kürzere Arbeitszeit ermöglicht werden, wenn dies wegen Kindererziehung oder der Behinderung notwendig erscheint.

### **Überbrückungsgeld durch alle Rehabilitations- träger**

Mehr Hilfe gibt's auch beim Weg in die Selbstständigkeit. Denn das neue Recht betrachtet das so genannte Überbrückungsgeld als eine neue, eigenständige Leistungsform für Menschen, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden. Seine Aufgabe: Es sichert den Lebensunterhalt und die soziale Absicherung in den ersten sechs Monaten nach der Existenzgründung. Früher wurde das Überbrückungsgeld ausschließlich von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt. Jetzt sind auch alle anderen für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge) einbezogen.

#### **Wie wird die Höhe des Überbrückungsgeldes berechnet?**

Das Überbrückungsgeld entspricht dem Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe, die Sie entweder zuletzt bezogen haben oder hätten beziehen können. Auskunft über die Höhe erteilt das zuständige Arbeitsamt.



# Mehr Geld in den Werkstätten für behinderte Menschen

## **Arbeits- förderungsgeld**

Mit dem In-Kraft-Treten des SGB IX erhalten schwerbehinderte Beschäftigte im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen eine zusätzliche Unterstützung. Wer hier arbeitet, bekommt jetzt monatlich 26 € mehr, wenn sein Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld 325 € pro Monat nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 €/Monat, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen diesem und 325 €/Monat.

## **Lebensunterhalt in Werkstätten für behinderte Menschen**

Neues ergibt sich im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen auch aus dem Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung: Die dort Beschäftigten müssen ihr Mittagessen nunmehr selbst bezahlen, wenn ihr Einkommen die Höhe des zweifachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes – zur Zeit rund 580 €/Monat – übersteigt. Die Regelung gilt auch für behinderte Menschen in Fördergruppen bzw. Tagesförderstätten. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung des Beitrags für das Mittagessen bestimmen.

## Mehr Ausbildungsgeld

Auch beim Ausbildungsgeld gibt es Verbesserungen. Es beträgt nun monatlich 57 € im ersten Jahr und 67 € im zweiten Jahr – einheitlich in allen Bundesländern. Das Ausbildungsgeld wird im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich – dem früheren Arbeitstrainingsbereich – gezahlt (vorausgesetzt, es besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld). Und weil das Ausbildungsgeld zugleich dem Lohn entspricht, der den Beschäftigten ohne Abstriche zusteht, bedeutet diese Erhöhung zugleich eine Erhöhung des Mindestentgelts in der Werkstatt für behinderte Menschen.

## So wird das Arbeitsförderungsgeld beim Einkommen, bei der Sozialversicherungspflicht und bei der Steuer berücksichtigt

**Beim Einkommen:** Das Arbeitsförderungsgeld ist Einkommen im sozialhilferechtlichen Sinne und wird insoweit auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Ausnahme: Bei der Prüfung, ob behinderte Werkstattbeschäftigte mit ihrem Einkommen und Vermögen zu den Kosten ihrer Wohnheimunterbringung herangezogen werden können, bleibt das Arbeitsförderungsgeld außer Ansatz.

**Bei der Sozialversicherungspflicht:** Das Arbeitsförderungsgeld ist sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

**Bei der Steuer:** Das Arbeitsförderungsgeld ist den Einkünften im Sinne von § 19 Einkommensteuergesetz zuzurechnen.



# Besondere Leistungen für Frauen

## **Besondere Belastungssituationen ausgleichen**

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen haben es oft besonders schwer. Traditionelle Rollenmuster, leistungsorientiertes Konkurrenzdenken oder Klischeevorstellungen treffen sie sowohl als behinderte Menschen wie als Frauen. Die Praxis zeigt: Häufig sind Frauen durch Kindererziehung und Haushalt mehrfach belastet und nehmen daher seltener an Rehabilitationsmaßnahmen teil. Und sie sind häufiger und länger arbeitslos. Deshalb regelt das SGB IX: Alle Rehabilitationsträger haben bei ihrer Hilfe die Bedürfnisse behinderter Frauen besonders zu berücksichtigen.

## **Entlastung in der Familie**

Besonders wichtig ist die vorgesehene Stärkung wohnortnaher ambulanter Angebote. Damit Frauen aber auch wirklich Zeit dafür haben, können sie nun zusätzliche familienentlastende und -unterstützende Dienste beanspruchen. Das können Hilfen bei der Kinderbetreuung, beim Einkauf oder bei Behördengängen sein. Außerdem haben sie einen Anspruch auf psychologisches Training zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins.




## Passgenaue Angebote

Und auch die Teilhabe am Arbeitsleben wird künftig gezielter gefördert. Damit Familie und Beruf unter einen Hut passen, werden Frauen zukünftig verstärkt bei der Suche nach mehr Teilzeit-, aber auch mehr Vollzeit Arbeitsplätzen in Wohnortnähe unterstützt. Und weil Frauen wegen langer Kindererziehungszeiten häufig schlechter qualifiziert sind, erhalten sie Unterstützung bei der Berufsfindung. Zum Beispiel mit Teilzeitangeboten zur beruflichen Aus- und Fortbildung oder mit wohnortnahen Umschulungen.

## Wichtige Leistungen, von denen behinderte Frauen besonders profitieren (Auszug):

- Schaffung gleicher Chancen im Erwerbsleben durch passgenaue und in Teilzeit nutzbare Angebote.
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages.
- Möglichkeit der Mitnahme der Kinder der Betroffenen an den Rehabilitationsort sowie weitere umfangreiche Betreuungsmöglichkeiten.
- Einbeziehung von familienentlastenden und -unterstützenden Diensten bei der Erbringung ambulanter und teilstationärer Leistungen.
- Im Rahmen des Rehabilitationssports können behinderte Frauen und Mädchen auch an Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins teilnehmen.

Arbeitgeber haben bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für die Erfüllung der Pflichtquote Frauen besonders zu berücksichtigen.



# Mehr Unterstützung bei der Kinderbetreuung

## Erweiterter Rechtsanspruch

Wenn Mütter und Väter plötzlich von einer Behinderung betroffen sind, brauchen sie besondere Unterstützung. In einer solchen Situation stellen sich viele Fragen: Wer betreut jetzt meine Kinder? Bekomme ich auch Hilfe im Haushalt? Und kann ich mein Kind an den Ort mitnehmen, an dem ich medizinisch betreut werde? Das neue Recht bietet auch hier Rechtsansprüche.

## Anspruch auf Übernahme der Reisekosten

Müssen Mütter oder Väter an einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen und ist es erforderlich, die Kinder mitzunehmen, haben sie nun einen Anspruch auf die umfassende Übernahme der Reisekosten – für sich selbst und die Kinder. Zu den Reisekosten gehört nicht nur der Fahrpreis. Bezahlt wird auch die Verpflegung und die Übernachtung. Und wenn eine erwachsene Begleitung erforderlich ist, hat sie Anspruch auf die Übernahme des unvermeidbaren Verdienstaussfalls.

### Angleichung bei der Haushaltshilfe

Verbesserungen gibt es auch bei der Haushaltshilfe. Hier wurden die Leistungen aller Rehabilitationsträger angeglichen. Das bedeutet: Alle, die aufgrund einer Maßnahme ihren Haushalt nicht weiterführen können – etwa, weil die Leistung stationär durchgeführt wird –, haben nun Anspruch auf eine Unterstützung.  
Voraussetzung: Ein im Haushalt lebendes Kind ist jünger als 12 Jahre, und es gibt niemanden im Haushalt, der die Arbeit dort weiterführt. Bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt diese Altersbegrenzung nicht.

### **Ich habe keinen Anspruch auf Haushaltshilfe und finde für mein Kind keine Betreuungsmöglichkeiten während einer Rehabilitation. Wird mir hier geholfen?**

Ja. Wenn während der Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen, können Ihre Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höhe von 130 € übernommen werden.

## Wenn behinderte Kinder krank werden...

Soweit im Einzelfall kein arbeitsrechtlicher Anspruch gegen den Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung besteht, können in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Elternteile **Krankengeld** für die Zeit in Anspruch nehmen, in der sie wegen der ärztlich festgestellten erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten – und ebenfalls versicherten – Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, weil im Haushalt keine andere Person lebt, die eine Betreuung übernehmen kann. Für die Zeit des Anspruchs auf Kinderkrankengeld ist der betreuende Elternteil von der Arbeit unbezahlt freigestellt.

Krankengeld wird in der Regel kalenderjährlich bis zu 10 Arbeitstage für Verheiratete je Ehepartner und 20 Arbeitstage für allein erziehende Versicherte gezahlt.

Der Anspruch auf **Kinderkrankengeld** (Pflegekrankengeld) für erkrankte Kinder, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, besteht über die übliche Altersgrenze von 12 Jahren hinaus.

Ein dem Kinderkrankengeld entsprechendes **Kinderverletztengeld** erhalten Elternteile vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie ihr Kind etwa wegen eines Schulunfalls betreuen müssen.

Unter den genannten Voraussetzungen wird auch das **Arbeitslosengeld**, die **Arbeitslosenhilfe** und das **Unterhaltsgeld** während der Betreuung eines erkrankten (behinderten) Kindes fortgezahlt.



# Am Leben in der Gemeinschaft teilhaben

## Hilfe fürs Zusammenleben

Zu einem selbstbestimmten Leben in unserer Gesellschaft gehört mehr als eine gute medizinische Betreuung und eine angemessene Arbeit. Dazu gehören auch der Zugang zu Behörden und Rehabilitationsträgern, Erleichterungen bei der Kommunikation oder die Hilfe beim Besuch von Theatern, Kinos oder Gaststätten. Diese Leistungen nennt das neue Gesetz „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“.

## Kultur, Begegnungen, Zeitgeschehen

So können behinderte Menschen Hilfen zum Besuch von Kulturveranstaltungen oder zur Begegnung mit nichtbehinderten Menschen beanspruchen. Hier ist vieles denkbar – von der Begleitperson fürs Theater bis zum Fahrdienst zum Chorabend. Und wenn die Behinderung eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben nicht oder nur unzureichend zulässt, erhält man bei Bedarf – vor allem technische – Hilfsmittel, die eine mediale Beteiligung am Zeitgeschehen oder an kulturellen Ereignissen ermöglichen.



### **Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sind insbesondere**

- heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Rehabilitationsträger für diese Leistungen sind die Träger der Sozialhilfe und öffentlichen Jugendhilfe sowie – für ihre Leistungsberechtigten – die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegssopferfürsorge.



## **Barrierefreier Zugang**

Behinderte Menschen haben mit dem SGB IX außerdem einen Anspruch auf den barrierefreien Zugang zu Ärzten, Sachverständigen und Therapeuten oder zu Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken und zu Verwaltungs- und Dienstgebäuden der Sozialleistungsträger. Und weil Barrierefreiheit auch für das Privatleben gilt, gibt es Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von Wohnungen.

## **Gebärdensprache und Gebärdendolmetscher**

Für den Sozialbereich wird es hörbehinderten Menschen nun ermöglicht, die Gebärdensprache zu verwenden und zwar sowohl im Verfahren der Sozialverwaltung als auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen, zum Beispiel beim Arztbesuch oder bei der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen. Die Kosten für notwendige Gebärdendolmetscher und andere Kommunikationshilfen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger übernommen. Übrigens: Auch Menschen mit einer besonders starken Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit haben Anspruch auf notwendige Hilfe.



### **Wann steht mir als hörbehinderter Mensch das neue Merkzeichen „Gl“ zu?**

Das neue Merkzeichen können sich gehörlose Menschen, bei denen Taubheit beider Ohren vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, wenn zusätzlich schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprachen, geringer Sprachschatz) vorliegen, in den Schwerbehindertenausweis eintragen lassen. Wie bisher können Sie als gehörloser Mensch die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch nehmen.

### **Ist mein Schwerbehindertenausweis auch nach In-Kraft-Treten des SGB IX noch gültig, oder muss ich einen neuen Ausweis beantragen?**

Ein nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellter Schwerbehindertenausweis bleibt bis zum Ablauf seiner eingetragenen Gültigkeitsdauer gültig. Es sei denn, er ist einzuziehen, weil zum Beispiel der Grad der Behinderung auf unter 50 gesunken ist. Auch kann der Ausweis, sofern er nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Recht ausgestellt worden ist, auf Antrag verlängert werden, wenn er nicht bereits zweimal verlängert worden ist. Ist der Ausweis bereits zweimal verlängert worden, wird ein neuer ausgestellt.

# Mehr Chancen

Das Leben behinderter Menschen braucht viele Formen der Hilfe und Unterstützung. Materielle Leistungsverbesserungen helfen oft nur bedingt. Deshalb wird mit dem SGB IX angestrebt, neue Chancen für behinderte Menschen zu erschließen. Zentrales Anliegen dabei: Die Teilhabe soll in allen Bereichen des Lebens gestärkt werden. Dieses Kapitel zeigt, welche Möglichkeiten das neue Recht dazu schafft.

Mehr Chancen bei der medizinischen Rehabilitation ergeben sich zum Beispiel mit ambulanten Leistungen. Mehr Chancen im Arbeitsleben gibt es durch neue Rechte für behinderte Menschen in den Betrieben und Werkstätten, durch die Arbeit der Integrationsfachdienste, durch behindertengerechtere Arbeitsabläufe und durch besondere berufliche Angebote für Frauen. Und auch die Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden durch die neuen integrativen Angebote gestärkt.

Behinderte Menschen erhalten neue Chancen für ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben aber auch einen Anspruch darauf, dass sie am gesellschaftlichen Leben wirklich teilnehmen. Deshalb ist Handeln gefragt – auf allen Seiten.



# Gleiches Recht für alle

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung,  
seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft,  
seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen  
benachteiligt oder bevorzugt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

(Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz)



# Neue Chancen mit ambulanter Rehabilitation

## **Vollwertiges Angebot**

Mehr als bisher können behinderte Menschen das Angebot einer ambulanten Rehabilitation nutzen. Dafür macht das neue Recht mit einigen Leistungsverbesserungen den Weg frei. Wichtig dabei ist: Das Angebot richtet sich an alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen. Ambulante Rehabilitation ist kein reduziertes Angebot nur für „leichtere“ Fälle. Sie kommt bei von einer Behinderung bedrohten Menschen genauso in Frage wie bei Menschen mit schweren geistigen oder körperlichen Behinderungen.

## **Engagiertes soziales Umfeld**

Ambulante Rehabilitation setzt neue Kräfte frei. Sie ist eine Medizin der Nähe des besonderen Rückhalts durch das soziale Umfeld. Kindern ist die Nähe der Eltern und Freunde bei ihrer Betreuung besonders wichtig. Erwachsene profitieren von der engagierten Anteilnahme ihrer Lebenspartner, Kinder und Angehörigen. Man kann es auch so sagen: Weil die Betreuung in die Nähe des Wohnortes rückt, rückt sie für viele näher ans individuelle Leben.

## Sich informieren

Viele Wege führen zu den ambulanten Angeboten. Der Zugang ist zum Beispiel aus der hausärztlichen Behandlung und aus der Krankenhausbehandlung möglich. Aber auch, wer bisher stationär betreut wurde, kann zusammen mit seinem Arzt oder seinen Angehörigen die neuen Chancen nutzen. Daneben wird es natürlich auch weiterhin Therapien in Kurorten und Rehabilitationszentren geben. Denn oft ist der Abstand zum gewohnten Alltag besonders wichtig. Welche Rehabilitationsform jeweils gewählt wird, können die behinderten Menschen im beratenden Gespräch mit Fachleuten selbst klären.

### **Ich hatte einen Bandscheibenvorfall und habe dauerhafte Probleme mit meinem Rücken. Wie könnte eine ambulante Rehabilitation für mich aussehen?**

Zum Beispiel so: Sie fahren jeden Morgen in ein ambulantes Reha-Zentrum für Orthopädie. Hier absolvieren Sie ein dreiwöchiges dichtes Programm. Darin enthalten: Unterwassermassage, Elektrophysiotherapie, Gerätetraining, Gymnastik. Und abends fahren Sie wieder nach Hause.



# Mehr psychologische Betreuung und Selbsthilfe

## Psychologische Unterstützung verstärken

Die ambulante Betreuung ist ein wichtiger Baustein zu mehr Flexibilität bei der medizinischen Rehabilitation. Aber häufig kommen zu medizinischen Problemen auch psychische dazu. Deshalb setzt das neue Recht noch weitere wichtige Schwerpunkte. Zum Beispiel mit einer besonderen Aufmerksamkeit für seelische Probleme. Ziel des Gesetzes: Neben den medizinischen und pädagogischen Hilfen soll die psychologische Unterstützung verstärkt und die Selbsthilfe umfassender in den Betreuungsprozess integriert werden.

## Seelische Folgen verarbeiten

Aber was ist damit eigentlich gemeint? Alles, was dabei hilft, die seelischen Folgen der Krankheit und Behinderung zu verarbeiten. Dazu gehören beratende Gespräche von Psychologen mit den Betroffenen und mit dem sozialen und betrieblichen Umfeld. Dazu gehören für behinderte Frauen und Mädchen Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins im Rahmen des Rehabilitationssports. Und dazu gehört die Förderung der sozialen Kompetenz – etwa durch ein Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten.

## Hilfe zur Selbsthilfe

Schließlich: Das Gesetz bestimmt jetzt ausdrücklich, dass die vorgesehene Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen von allen Trägern der medizinischen Rehabilitation nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

### **Inwiefern erweitert sich mit dem SGB IX der Anspruch auf psychologische und pädagogische Hilfe?**

Sie haben nun sowohl im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als auch im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Hilfe zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung, zur Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen, zum Training lebenspraktischer Fähigkeiten, zur seelischen Stabilisierung und zur Motivation für die Inanspruchnahme von Leistungen.



# Das neue Integrationsamt

## **Selbstbestimmung und Teilhabe**

Arbeit zu haben ermöglicht viele Chancen für ein selbstbestimmtes Leben. Sie bietet den Kontakt und den Austausch mit anderen. Sie hilft, die eigenen Fähigkeiten zu erkennen und zu verbessern. Arbeit macht ökonomisch unabhängig und stärkt zugleich das Selbstvertrauen. Daher widmet das SGB IX der Teilhabe am Arbeitsleben besondere Aufmerksamkeit.

## **Hauptfürsorgestelle wird Integrationsamt**

In Zukunft wird Ihnen bei vielen Fragen rund um die Arbeit ein neuer Name begegnen. Die früheren Hauptfürsorgestellen heißen jetzt Integrationsämter. Ihr Auftrag: Sie sind Unterstützer und Beratungsstelle – für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber. Eine ihrer Aufgaben ist es, die Ausgleichsabgabe zu erheben, die Arbeitgeber zahlen müssen, wenn sie weniger schwerbehinderte Menschen als vorgeschrieben beschäftigen. Weitere wesentliche Aufgaben sind der Kündigungsschutz und die Erbringung begleitender Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte im Arbeitsleben und die Entscheidung über eine zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen.



## Geldleistungen sind möglich

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Integrationsamt für die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben den schwerbehinderten Menschen aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen: insbesondere für technische Arbeitshilfen, zur Erreichung des Arbeitsplatzes, zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz, zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus können auch private und öffentliche Arbeitgeber sowie gemeinnützige Einrichtungen Geld erhalten – etwa für die behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

### Wie viele Arbeitsplätze muss ein Arbeitgeber für schwerbehinderte Menschen bereitstellen?

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen müssen auf 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Bei Nichterfüllung der Quote zahlen Arbeitgeber eine monatliche Ausgleichsabgabe, deren Höhe gestaffelt ist.



# Die Integrationsfachdienste

## Viele besondere Fähigkeiten

Arbeit für behinderte Menschen gibt es in vielen Bereichen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Denn behinderte Menschen haben oft spezielle Fähigkeiten – aufgrund ihrer Behinderung. Zum Beispiel können viele sehbehinderte Menschen besonders konzentriert und aufmerksam zuhören – und arbeiten deshalb oft in Call-Centern. Viele gehörlose Menschen sind auf die besondere Beobachtung ihre Umwelt angewiesen – und können daher besonders aufmerksam Maschinen bedienen.

## Netz von Integrationsfachdiensten

Trotzdem: Viele schwerbehinderte Menschen finden ohne besondere Hilfe keine angemessene Beschäftigung. Deshalb ist ein flächendeckendes und wohnortnahes Netz von Integrationsfachdiensten geschaffen worden. Hier arbeiten unabhängige Fachleute mit den Arbeitsämtern und den übrigen Rehabilitationsträgern sowie den Integrationsämtern zusammen, um für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer Beschäftigung zu ermöglichen.

## **Vielfältige Begleitung**

Das Ziel heißt Arbeit – bei privaten und bei öffentlichen Arbeitgebern. Die Integrationsberater ermitteln dazu die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, bieten berufliche – besonders betriebsnahe – Qualifizierungen an, suchen geeignete Arbeitsplätze, begleiten die besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz oder beim Berufstraining und helfen ihnen in Krisensituationen. Zugleich sind sie Ansprechpartner für den Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen. Wer kurzfristig Rat sucht, kann sich direkt an die Integrationsfachdienste wenden. Für eine längerfristige Betreuung muss der Dienst allerdings von den Integrationsämtern, dem Arbeitsamt oder dem Rehabilitationsträger beauftragt werden.

### **Für wen sind die Integrationsfachdienste bestimmt?**

Für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen und für Menschen mit schwerer Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Unterstützung auf ihrem Weg in den „ersten“ Arbeitsmarkt erhalten auch Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen, Langzeitarbeitslose, unzureichend qualifizierte oder ältere Menschen sowie schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Ausbildung.

# Arbeitgeber mit mehr Verantwortung

## Mehr Eingliederungszuschuss

Zum Ausgleich höherer Aufwendungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen können Arbeitgeber Eingliederungszuschüsse erhalten. Diese können zeitlich befristet bis zu 70% des Lohnes einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge betragen. Diesen Eingliederungszuschuss können Arbeitgeber auch erhalten, wenn sie ihre Beschäftigungspflicht – noch – nicht erfüllen. Er kann auch gezahlt werden, wenn ein schwerbehinderter Mensch befristet im Betrieb beschäftigt ist oder früher einmal befristet beschäftigt war.

## Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit

Ein Weg zu mehr Beschäftigung ist die Teilzeitarbeit. Ihre Förderung gehört zu den neuen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den bei ihm beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Dieser Anspruch besteht, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Ein Arbeitgeber darf sie dann grundsätzlich nicht verweigern. Lediglich in den Fällen, in denen die kürzere Arbeitszeit für den Arbeitgeber nicht zumutbar ist, mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder gegen gesetzliche Regelungen verstieße, kann ein Arbeitgeber die Teilzeitarbeit ablehnen.

## Benachteiligungsverbot

Weitere Neuerung: Das SGB IX enthält ein ausdrückliches Verbot der Benachteiligung schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben. Das Verbot gilt für jede Vereinbarung und jede Maßnahme des Arbeitgebers. Es betrifft insbesondere die Bewerbung, die Einstellung, den beruflichen Aufstieg, Weisungen im Arbeitsablauf und die Kündigung. Bei Verstoß ist der Arbeitgeber nun zu einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Bis zu drei Monatsverdienste beträgt die Entschädigung bei einer Benachteiligung während eines Bewerbungsverfahrens, wenn eine Einstellung aus anderen Gründen als der Behinderung nicht erfolgt wäre.

### Ist jede unterschiedliche Behandlung am Arbeitsplatz als eine Benachteiligung behinderter Menschen anzusehen?

Nein. Eine Benachteiligung liegt nicht vor, wenn für eine Tätigkeit zum Beispiel eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentlich ist. Im Streitfall muss der Arbeitgeber nachweisen, dass dies oder ein sonstiger sachlicher Grund die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

### Wer hilft mir, wenn ich mein Recht auf Entschädigung durchsetzen möchte?

Die Entschädigung muss innerhalb von zwei Monaten schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden. Ansprechpartner sind die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verbänden behinderter Menschen und anderen Organisationen, die rechtlich beraten. Selbstverständlich können auch Rechtsanwälte eingeschaltet werden.



# Mehr Rechte im Betrieb

## **Gestärkte Vertretungsrechte**

Damit die Integration schwerbehinderter Menschen in den Betrieb erleichtert wird, gibt es Schwerbehindertenvertretungen. Sie sind, ebenso wie die Beauftragten der Arbeitgeber, wichtige Verbindungsstellen zwischen schwerbehinderten Menschen und „ihren“ Arbeitgebern. Ganz allgemein gesagt besteht ihre Aufgabe darin, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieben und Dienststellen zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Mit dem SGB IX ergeben sich nun neue Chancen für diese wichtige Arbeit.

## **Neue Integrations- vereinbarungen**

Arbeitgeber sind jetzt verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung (und den betrieblichen Interessenvertretungen) verbindliche Regelungen zur Integration von schwerbehinderten Menschen zu vereinbaren. In dieser Integrationsvereinbarung werden zum Beispiel die Personalplanung, die Arbeitsplatzgestaltung, die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeit für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesondert geregelt.

### Bei der Einstellung mitreden

Und auch bei der Stellenbesetzung wurden die Rechte der Schwerbehindertenvertretung gestärkt. Damit sie hierbei eine begründete Stellungnahme abgeben kann, hat sie nun zum Beispiel das Recht, alle Bewerbungsunterlagen einzusehen und an allen Vorstellungsgesprächen teilzunehmen – sowohl bei den behinderten wie bei den nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist das Einsichtsrecht hier allerdings auf die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen beschränkt.

### Haben Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen ein Informationsrecht gegenüber dem Arbeitgeber?

Ja. Das Informationsrecht umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten der betrieblichen Integration schwerbehinderter Menschen – also sowohl bereits beschäftigter als auch arbeitssuchender oder ausbildungsplatzsuchender schwerbehinderter Menschen. Zu beteiligen sind die Vertrauenspersonen, die Schwerbehindertenvertretung bereits bei der Prüfung der Frage, ob ein Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann.



# Bessere Berufschancen für Frauen

## **Chancengleichheit und Nachteilsausgleich**

Alle neuen gesetzlichen Leistungen, die behinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben zustehen, kommen natürlich auch Frauen zugute. Aber für eine wirkliche Chancengleichheit brauchen sie oft mehr Unterstützung und Förderung als behinderte Männer. Gefragt ist ein aktiver Ausgleich von Nachteilen – für mehr Chancen im Arbeitsleben.

## **Angemessener Anteil behinderter Frauen**

Zum Beispiel verlangt das SGB IX von den Arbeitgebern, bei ihren Einstellungen schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. In den neuen betrieblichen Integrationsvereinbarungen werden dazu entsprechende Regelungen fixiert. Mehr Chancen gibt es auch in den Einrichtungen und Diensten der Rehabilitation. So werden bei den Integrationsfachdiensten und bei den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger behinderte, insbesondere schwerbehinderte Frauen zu einem angemessenen Anteil beschäftigt.



## Teilzeitangebote nutzen

Mehr Chancen bieten aber vor allem die neuen Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit. Mit Teilzeitarbeit lässt sich der Wunsch nach einer sozialen Absicherung und der Wunsch nach genügend Zeit für die Kinder und die Familie verbinden. Teilzeitarbeit öffnet Freiräume für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen. Sie lässt mehr Zeit für die physische und psychische Regeneration. Und weil Teilzeitarbeit den besonderen Belastungen von Frauen besser entspricht, wird der Weg zurück in das Arbeitsleben gerade nach einer längeren Berufsunterbrechung leichter möglich. Eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kann auch wohnortnah und ambulant erbracht werden; soweit sie nicht ganztägig erbracht wird, verlängert sich die Dauer der Leistung entsprechend.

### Von wem bekomme ich Hilfe, wenn ich eine Teilzeitarbeit aufnehmen möchte?

Wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt sind, in dem Sie zukünftig verkürzt arbeiten wollen, dann sollten Sie sich an die Schwerbehindertenvertretung und/oder den Betriebs-/Personalrat wenden. Sind Sie arbeitslos, ist das für Sie zuständige Arbeitsamt Ihr erster Ansprechpartner.



# Bildung und Arbeit in den Werkstätten für behinderte Menschen

## Angemessene Bildung und Arbeit

Für Menschen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, gibt es die Werkstätten für behinderte Menschen. Zurzeit sind das mehr als 660 Hauptwerkstätten mit rund 195.000 Plätzen. Mit dem SGB IX haben die hier Beschäftigten nun noch mehr Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer angemessenen beruflichen Bildung und Arbeit.

## Erweitertes Eingangsverfahren

Die Verbesserungen beginnen beim Eingangsverfahren. Hier wird geklärt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen in Betracht kommen. Neu dabei: Das Verfahren wird jetzt nicht nur in Zweifelsfällen, sondern generell durchgeführt – im Einzelfall bis zu drei Monaten. Außerdem wird im Eingangsverfahren ein Eingliederungsplan aufgestellt, in dem die einzelnen Maßnahmen vorgelegt werden. Der nächste Schritt führt dann in den Berufsbildungsbereich, dem früheren Arbeitstrainingsbereich. Die Namensänderung ist zugleich Programm: Sie betont den Bildungsauftrag – und der läuft nun zwei Jahre lang.

## Verbrieftes Recht auf Mitsprache

Im Arbeitsbereich selbst wird an den bisher guten Erfahrungen festgehalten. Werkstätten bieten viele Arbeiten an: vom Umweltservice über Fertigung und Montage bis zu Dienstleistungen sowie der Herstellung von Qualitätsprodukten. Die Arbeiten werden von pädagogischen, sozialen, psychologischen, medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fachkräften kontinuierlich begleitet. Die in den Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen haben ein Recht auf Mitsprache. Zu ihrer Interessenvertretung wählen sie Werkstatträte. Die Einzelheiten, insbesondere zu den Aufgaben und Rechten der Werkstatträte, sind in einer Mitwirkungsverordnung geregelt. Neu ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Eltern- und Betreuerbeiräten. Angehörige und Betreuer der behinderten Menschen beraten und unterstützen hier gemeinsam die Werkstatt und den Werkstattrat bei ihrer Arbeit. Die in vielen Werkstätten bereits seit Jahrzehnten bestehenden Elternbeiräte erhalten damit eine rechtliche Aufwertung.

### Gibt es besondere Bedingungen für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen?

Ja. Es wird vorausgesetzt, dass kein außerordentliches Pflegebedürfnis besteht, keine Gefährdung anderer oder der eigenen Person gegeben ist und nach der Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit geleistet werden kann.



# Aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

## Neue Perspektiven

Die Werkstätten für behinderte Menschen haben jetzt eine zusätzliche Aufgabe erhalten: Sie müssen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt fördern. Die Fachausschüsse der Werkstätten werden bei der Planung und Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen beteiligt und schlagen geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

## Maßnahmenpaket für die Übergangsphase

Die Werkstatt schnürt dafür jeweils ein konkretes Maßnahmenpaket. Hierzu gehören auch ausgelagerte Werkstattarbeitsplätze in Betrieben und Behörden. Sie geben einen praxisnahen Einblick in die neue Arbeitswelt, ermöglichen einen angepassten Übergang in den neuen Arbeitsalltag und helfen, Vorbehalte, Vorurteile oder Ängste auf beiden Seiten abzubauen. Integrationsämter, Integrationsfachdienste und das Arbeitsamt werden den Weg der behinderten Menschen sowohl durch finanzielle Leistungen als auch durch Beratungen aktiv begleiten.

## Wechsel ohne finanziellen Nachteile

Bisher war der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt allerdings auch riskant. Bei einer gescheiterten Eingliederung gingen zum Beispiel Ansprüche oder Anwartschaften auf die Erwerbsminderungsrente für die Zeit außerhalb der Werkstatt verloren. Das ist jetzt anders. Außerdem verbessern sich die finanziellen Rahmenbedingungen beim Übergang aus der Werkstatt in ein Integrationsprojekt. Auch hier wird es zukünftig keine rentenrechtlichen Verschlechterungen mehr geben.

### **Wenn ich an einem Eingangsverfahren in der Werkstatt teilnehme, bleibe ich dann für immer in der Werkstatt?**

Nicht zwangsläufig. Die Werkstätten für behinderte Menschen sind verpflichtet, das Mögliche zu tun, damit Menschen, die in der Werkstatt an einem Eingangsverfahren teilgenommen haben, ein Übergang in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt. Erscheint ein schwerbehinderter Mensch nach dem Eingangsverfahren für eine Ausbildung in einer anderen Einrichtung beruflicher Bildung oder für eine Ausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet, stellt die Werkstatt in der Übergangsphase die notwendige arbeitsbeleitende Betreuung sicher und sorgt dafür, dass danach der Rehabilitationsträger und das Integrationsamt begleitende Hilfe – zum Beispiel durch einen Integrationsfachdienst – erbringt.

# SGB IX

## Wichtige Adressen

**Wohlfahrtsver-  
bände und -pflege**

**Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.**  
Oppelner Straße 130  
53119 Bonn  
[www.awo.org](http://www.awo.org)

**Deutscher Caritasverband e.V.**  
Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

**Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband e.V.**  
-Gesamtverband-  
Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
60528 Frankfurt  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
[www.rotkreuz.de](http://www.rotkreuz.de)

**Diakonisches Werk der EKD e.V.**  
Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

**Behindertenorgani-  
sationen und  
Selbst-  
hilfeinitiativen**

**Aktion Psychisch Kranke e.V.**  
Brungsgasse 4-6  
53117 Bonn  
[www.psychiatrie.de/apk](http://www.psychiatrie.de/apk)

**Allgemeiner Behindertenverband  
in Deutschland e.V.**  
Am Köllnischen Park 6-7  
10179 Berlin

**Arbeitsgemeinschaft  
Deutscher Berufsförderungswerke  
Berufsförderungswerk Hbg.**  
August-Krogmann-Straße 52  
22159 Hamburg

**Bund der Kriegsblinden  
Deutschlands e.V.**  
Schumannstraße 35  
53113 Bonn  
[www.kriegsblindenbund.de](http://www.kriegsblindenbund.de)

**Bund Deutscher Kriegsoffer,  
Körperbehinderter und Sozialrentner  
(BDKK) e.V.**  
Stintenberger Straße 16  
40822 Mettmann

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs  
Behinderter und ihrer Freunde e.V.**  
Eupener Straße 5  
55131 Mainz  
[www.bagcbf.de](http://www.bagcbf.de)

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
„Hilfe für Behinderte“ e.V.**  
Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf  
[www.bagh.de](http://www.bagh.de)

**Bundesverband für Körper-  
und Mehrfachbehinderte e.V.**

Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf  
[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

**Bundesverband für Rehabilitation  
und Interessenverband Behinderter  
Bundesleitung**

Eifelstraße 7  
53119 Bonn  
[www.bdh-reha.de](http://www.bdh-reha.de)

**Bundesverband Selbsthilfe  
Körperbehinderter e.V.**

Altkrautheimer Straße 20  
74238 Krautheim  
[www.bsk-ev.de](http://www.bsk-ev.de)

**Bundesvereinigung der Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

**Dachverband Psychosozialer  
Hilfsvereinigungen e.V.**

Thomas-Mann-Straße 49a  
53111 Bonn  
[www.psychiatrie.de/dachverband](http://www.psychiatrie.de/dachverband)

**Deutscher Behinderten-Sportverband e.V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Friedrich-Alfred-Straße 10  
47055 Duisburg  
[www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)



**Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.**  
Haseer Straße 47  
24113 Kiel  
[www.gehoerlosen-bund.de](http://www.gehoerlosen-bund.de)

**Deutscher Schwerhörigenbund e.V.**  
**Bundesgeschäftsstelle**  
Breite Straße 3  
13187 Berlin  
[www.schwerhoerigkeit.de](http://www.schwerhoerigkeit.de)

**Deutsches Katholisches Blindenwerk**  
Eschstraße 12  
52351 Düren  
[www.blindenwerk.de](http://www.blindenwerk.de)

**Interessenvertretung  
„Selbstbestimmt Leben“  
Deutschland e.V.**  
Kölnische Straße 99  
34119 Kassel

**Sozialverband Deutschland e.V.**  
Beethovenallee 56-58  
53173 Bonn  
[www.reichsbund.de](http://www.reichsbund.de)

**Sozialverband VdK Deutschland**  
Wurzerstraße 4 a  
53175 Bonn  
[www.vdk.de](http://www.vdk.de)

**Weibernetz e.V.**  
Kölnische Straße 99  
34119 Kassel



# Glossar

## Allgemeiner Arbeitsmarkt

Die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist vorrangiges politisches Ziel. Das gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, etwa diejenigen,

- die zur Ausübung einer Beschäftigung wegen ihrer Behinderung einer besonderen Hilfskraft bedürfen,
- deren Beschäftigung infolge der Behinderung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist oder
- die infolge ihrer Behinderung nur eine wesentlich geminderte Arbeitsleistung erbringen können.

Ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt trotz aller personellen technischen sowie finanziellen Hilfen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich, kommt eine Teilhabe am Arbeitsleben und Eingliederung in das Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Men-

# SGB IX

schen in Betracht. Es ist zugleich Aufgabe der Werkstätten, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch übergangsfördernde und arbeitsbegleitende Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern. Rentenversicherungsrechtliche Hindernisse, die einem Übergang aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen können, sind im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 beseitigt worden (siehe auch „**Erwerbsminderungsrente**“).

## **Ambulante Leistungen**

Leistungen zur Teilhabe können unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und der Wirksamkeit ambulant erbracht werden. Eine strikte Festlegung eines Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist im Einzelfall zu unflexibel. Maßgebend ist allein die Wirksamkeit der Leistungen, die auch durch persönliche Umstände beeinflusst werden kann. Deshalb müssen bei der Entscheidung alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.

## **Anpassung**

Die dem Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme in den letzten beiden Kalenderjahren angepasst.

## **Anspruch**

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie einen Anspruch auf Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen. Das heißt, dass der Arbeitgeber hierfür auch die erforderlichen finanziellen Mittel selbst aufzubringen hat. Allerdings wird er hierbei – auch finanziell – von den Arbeitsämtern und den Integrationsämtern unterstützt. Ein solcher Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht nur dann nicht, wenn seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre.

## **Arbeitsassistenz**

Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben oft nur erreichbar, wenn ausbildungs- oder berufsbegleitende persönliche Hilfen, eine Arbeitsassistenz, zur Verfügung stehen. Arbeitsassistenten können beispielsweise Vorlesekräfte für sehbehinderte und blinde Menschen sein, aber auch anderweitige Hilfestellungen zur Ausübung der Beschäftigung geben. Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern und solche zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes von den Integrationsämtern getragen. Die Leistungen werden auch in den Fällen, in denen die Rehabilitationsträger zuständiger Leistungsträger sind, von den Integrationsämtern ausgeführt. In den Fällen, in denen schwerbehinderte Menschen an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder an einer Strukturanpassungsmaßnahme teilnehmen,

werden die Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz vom Arbeitsamt getragen.

### **Arbeitserprobung**

Bei der Auswahl der erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist dabei die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen. Ziel ist die Ermittlung der Leistungsfähigkeit und der beruflichen Neigungen. Während der Abklärung der beruflichen Eignung und der Arbeitserprobung werden die erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät, die Reisekosten sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten übernommen. Ggf. erhalten die Teilnehmer während der Abklärung der beruflichen Eignung und der Arbeitserprobung Übergangsgeld oder andere Entgeltersatzleistungen.

### **Arbeitsförderungsgeld**

Zusatzleistung zum Arbeitsentgelt für jeden im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von monatlich 325 € nicht erreicht.

### **Arbeitshilfen**

Technische Arbeitshilfen sind solche zur Ausstattung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes schwerbehinderter Menschen, die spezielle, für sie entwickelte Hilfsmittel benötigen, um eine dauerhafte Eingliederung zu erreichen und zu sichern. Der schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Mensch hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Ausstattung des Arbeitsplatzes mit

den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 81 Abs. 4 Nr. 5 SGB IX). Im Rahmen ihrer Aufgaben werden die Leistungen durch die Integrationsämter erbracht (§ 102 SGB IX i.V.m. § 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), soweit Leistungen nicht von einem Rehabilitationsträger oder vom Arbeitgeber erbracht werden.

### **Ausbildungsgeld**

Behinderte Menschen haben, wenn Übergangsgeld nicht geleistet werden kann, während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung sowie während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Ausbildungsgeld. Die Höhe des Ausbildungsgeldes ist bundeseinheitlich gleich, differiert aber nach Alter, Familienstand und Art der Unterbringung. Das Ausbildungsgeld während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beträgt – seit dem 1. August 2001 einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern – 57 €/Monat im ersten Jahr der beruflichen Bildungsmaßnahme und 67 € monatlich im zweiten Jahr.

### **Ausgleichsabgabe**

Arbeitgeber mit 20 oder mehr Beschäftigten sind verpflichtet, auf 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für jeden nichtbesetzten Pflichtplatz müssen pro Monat und je nach Erfüllungsgrad der Pflichtquote 105 €, 180 € oder 260 € Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Diese Gelder werden für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehin-

derter Menschen am Arbeitsleben sowie für Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet (§ 77 SGB IX).

### **Ausgleichsfonds**

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als zweckgebundene Vermögensmasse ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet worden. Dieser setzt sich aus den Bundesmitteln der Ausgleichsabgabe zusammen (§ 78 SGB IX).

### **Ausland**

Grundsätzlich werden Leistungen zur Teilhabe im Inland erbracht. Es besteht aber die Möglichkeit, Sachleistungen zur Teilhabe auch im Ausland zu erbringen, wenn diese Leistungen dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind.

### **Ausweis für schwerbehinderte Menschen**

Zum Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften sind, erhalten behin-

derte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis (§ 69 Abs. 5 SGB IX).

## **Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit bedeutet Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für behinderte Menschen. Jeder Rehabilitationsträger hat sicher zu stellen, dass zum Beispiel

- bei der Beauftragung von Sachverständigen (§ 14 Abs. 5 Satz 1),
- bei einer ausreichenden Zahl von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2),
- bei den gemeinsamen Servicestellen und
- (unter Hinwirkung darauf) in Verwaltungs- und Dienstgebäuden

keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## **Bedürftigkeitsprüfung**

Prüfung des Trägers der Sozialhilfe, ob und inwieweit der Hilfe Suchende oder seine Angehörigen



finanziell in der Lage sind, die erforderliche Hilfe/Leistung sicherzustellen.

### **Begleitende Hilfen im Arbeitsleben**

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX) wird in enger Zusammenarbeit zwischen den Integrationsämtern, der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Dies schließt auch Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder befristet Beschäftigte ein. Auch sollen schwerbehinderte Menschen durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst Dienstleistungen wie Beratung und Betreuung, aber auch finanzielle Förderung von behinderten Menschen, die im Arbeitsleben stehen und von Arbeitgebern, die behinderte Menschen beschäftigen.

### **Begleitperson**

Behinderte Menschen können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oftmals nur in Anspruch nehmen, wenn sie hierbei Hilfe und Unterstützung von einer Person ihres Vertrauens erhalten. Dieser Begleitperson leistet der zuständige Rehabilitationsträger im Rahmen der Reisekostenerstattung die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für einen

notwendigen Gepäcktransport. Darüber hinaus erstattet der zuständige Rehabilitationsträger der Begleitperson aber auch den für den Zeitraum der Begleitung unvermeidbar entstandenen Verdienstausfall.

Schwerbehinderte Menschen können den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr häufig nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie hierbei Hilfe und Unterstützung von einer anderen Person erhalten. Dies gilt insbesondere für den Ein- und Ausstieg in oder aus den Verkehrsmitteln. Sofern das Erfordernis der ständigen Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), wird die Begleitperson von den Unternehmen, die den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr betreiben, unentgeltlich befördert.

## **Behinderung**

Körperliche, geistige oder seelische Veränderungen, die nicht nur vorübergehend zu Einschränkungen und durch sie zu Beeinträchtigungen der Teilhabe führen, gelten als Behinderung. Dabei ist es unerheblich, ob eine Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (siehe auch „Schwerbehinderung“)

## **Beitragszuschuss**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, die privat kranken- und pflegeversichert sind, können einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Kranken- oder Pflegeversicherung von ihrem zuständigen Rehabilitationsträger erhalten. Ebenso arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für die Dauer

des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld.

### **Benachteiligungsverbot**

Entsprechend Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, der die Benachteiligung wegen einer Behinderung verbietet, enthält das Neunte Buch Sozialgesetzbuch eine ausdrückliche Regelung, nach denen schwerbehinderte Menschen in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden dürfen. Ist eine Benachteiligung wegen der Behinderung erfolgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem benachteiligten schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Geldbetrag als Entschädigung zu zahlen.

### **Berufsbildungsbereich**

Werkstätten für behinderte Menschen bieten behinderten Menschen für ihre Teilhabe am Arbeitsleben auch eine der Behinderung entsprechende angemessene berufliche Bildung. Diese wird im Berufsbildungsbereich durchgeführt. Aufgabe des Berufsbildungsbereichs ist es, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihn zu befähigen, eine Beschäftigung – entweder in der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – auszuüben. Die Dauer der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich und damit auch die Dauer der Förderung durch die beruflichen Rehabilitationsträger beträgt zwei Jahre.

### **Berufsbildungswerke**

sind überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur ganzheitlichen Förderung der Teilhabe junger behinderter Menschen am Arbeitsleben. Über 160 zukunftssichere Bildungs-

gänge mit anerkanntem Abschluss werden dazu in 51 Berufsbildungswerken mit rund 13.000 Plätzen bundesweit angeboten. Gefördert und gestärkt werden neben fachlichem Wissen auch personale und soziale Kompetenzen. Die ganzheitliche Betreuung der Rehabilitanden erfolgt durch ein erfahrenes Reha-Team, das sich aus Ärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Ausbildern und Berufsschullehrern zusammensetzt. Das Angebot reicht von Beratung über Klärung der beruflichen Eignung, über Arbeitserprobung, Förderlehrgänge, praktischer Ausbildung, Berufsschulbesuch bis zur Eingliederungsunterstützung am ausgewählten Arbeitsplatz.

### **Berufsförderungs- werke**

sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation zur ganzheitlichen Förderung der Teilhabe erwachsener behinderter Menschen am Arbeitsleben. Auf dem neuesten Stand der Technik eingerichtet, ermöglichen die bundesweit 28 Berufsförderungswerke mit rund 15.000 Plätzen eine qualifizierte Ausbildung. Über 180 zukunfts-sichere Bildungspläne mit anerkanntem Abschluss werden dazu angeboten. Die ganzheitliche Betreuung erfolgt durch ein erfahrenes Reha-Team, das sich aus Arzt, Psychologen, Sozialarbeiter und Ausbildern zusammensetzt. Sie verstehen sich als Partner der Rehabilitanden, wenn es darum geht, den bestmöglichen Qualifikationserfolg durch ein Netz individuelle Förderungs- und Auffangmöglichkeiten zu gewährleisten. Die Berufsförderungswerke nutzen alle denkbaren Chancen, Kooperationen und Initiativen, um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und zu erschließen.

### **Berufsvorbereitung**

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen, die auf die Aufnahme einer

Berufsausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient (vgl. auch § 61 SGB III sowie § 33 SGB IX). Sie schließt die wegen der Behinderungen erforderlichen Grundausbildungen mit ein, wie zum Beispiel die blindentechnische Grundbildung, aber auch entsprechende Maßnahmen zum Beispiel für spätertaubte Menschen.

### **Beteiligung**

Bei der Abstimmung über die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe und bei ihrer Durchführung beteiligen die Rehabilitationsträger die behinderten Menschen als Partner.  
(siehe auch „Wunsch- und Wahlrecht“)

### **Beteiligungsrechte**

Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen haben bei der Vorbereitung der Gemeinsamen Empfehlungen (§§ 13 und 20 SGB IX), bei der Auswahl der erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen (§ 19 SGB IX), bei der Beratung in den Gemeinsamen Servicestellen (§ 22 SGB IX) und bei der Erörterung über den Bericht zu den Gemeinsamen Servicestellen (§ 24 SGB IX) ein Recht auf Beteiligung.

### **Betreuerbeirat**

Eltern- und Betreuerbeiräte werden in Werkstätten für behinderte Menschen eingerichtet. Aufgabe der Eltern- und Betreuerbeiräte ist es, die Werkstatt und den Werkstatttrat bei ihrer Arbeit zu beraten und durch Vorschläge und Stellungnahmen zu unterstützen.

### **Betriebshilfe**

Landwirtschaftliche Unternehmer haben bei

Arbeits- oder Wegeunfall und Berufskrankheit Anspruch auf Betriebs- oder Haushaltshilfe gegen ihre landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Damit wird sichergestellt, dass das landwirtschaftliche Unternehmen trotz des länger andauernden Ausfalls des Landwirts störungsfrei weiterläuft und durch den Ausfall kein erheblicher Schaden entsteht.

### **Eingangsverfahren**

Das Eingangsverfahren wird in Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführt, um festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen in Betracht kommen. Das Eingangsverfahren wird generell und nicht nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Es kann bis zu drei Monate dauern und gefördert werden. Wenn die notwendigen Feststellungen auch in kürzerer Zeit getroffen werden können, kann sich das Eingangsverfahren auf bis zu vier Wochen verkürzen.

### **Eingliederungshilfe**

Hilfeangebot für behinderte Menschen durch die Sozialhilfe zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft.

### **Eingliederungshilfeverordnung**

Rechtsverordnung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

### **Eingliederungsplan**

Er wird im Eingangsverfahren einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen von der Werkstatt erstellt und umschreibt die Ziele der Leistung

gen zur Teilhabe sowie, welche Maßnahmen der Förderung dafür in Betracht kommen. In dem Eingliederungsplan werden die durchzuführenden Schritte im Einzelnen festgelegt. Auf die Erstellung eines Eingliederungsplanes hat der behinderte Mensch einen Rechtsanspruch.

### **Eingliederungszuschuss**

Arbeitgeber können vom Arbeitsamt, den Trägern der Renten- und Unfallversicherung sowie der Kriegsofopferfürsorge Eingliederungszuschüsse (Zuschüsse zu den Lohnkosten) für die Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen erhalten, die ohne eine solche Leistung nicht oder nicht dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Diese Zuschüsse können zeitlich befristet (in besonderen Fällen bis zu acht Jahren) bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen (§ 222a SGB III). Neben den Zuschüssen zu den direkten Lohnkosten werden auch die entsprechenden Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen bezuschusst. Auch Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht noch nicht erfüllt haben, können solche Förderleistungen erhalten. Die Leistungen können auch bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen erbracht werden, ebenfalls dann, wenn der schwerbehinderte Mensch bei dem Arbeitgeber zuvor bereits befristet beschäftigt gewesen und diese Beschäftigung ebenfalls gefördert worden ist. In diesem Fall sollen Höhe und Dauer der vorangegangenen Förderung jedoch angemessen berücksichtigt werden.

### **Einkommensanrechnung**

Das im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu leistende Übergangs-

geld dient vornehmlich dem Ausgleich des während der Teilnahme an diesen Leistungen entstehenden Ausfalls von Arbeitseinkünften und der wirtschaftlichen Sicherung der Leistungsempfänger und ihrer Angehörigen. Um Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Übergangsgeld um Einkünfte wie gleichzeitig erzielt es Erwerbseinkommen und bestimmte Renten gemindert.

### **Elternbeirat**

siehe „**Betreuerbeirat**“

### **Entgeltersatzleistungen**

Sie gehören zu den „Leistungen zum Lebensunterhalt“. Entgeltersatzleistungen im Sinne des SGB IX werden von den Rehabilitationsträgern im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Sie dienen dazu, den Einkommensverlust auszugleichen, der den Leistungsberechtigten aufgrund der Teilnahme an den Leistungen zur Teilhabe entsteht. Je nach Leistung und zuständigem Rehabilitationsträger handelt es sich um Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld.

### **Entgeltfortzahlung**

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber auch dann Anspruch auf Arbeitsentgelt bis zu sechs Wochen, wenn sie infolge einer Leistung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation eines Trägers der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder eines sonstigen Sozialleistungsträgers an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Dem Beschäf-



tigen ist bis zur Dauer von sechs Wochen das ihm – bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit – zustehende Arbeitsentgelt fortzuführen.

## Erwerbsminderungsrente

Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze von den Rentenversicherungsträgern gezahlt.

Behinderte Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, gelten aufgrund rentenrechtlicher Regelungen als voll erwerbsgemindert und haben nach einer Beschäftigung von 20 Jahren in einer Werkstatt Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Diese rentenrechtlichen Regelungen sind ausdrücklich auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschränkt. Um hieraus entstehende Hindernisse für einen Übergang geeigneter Werkstattbeschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beseitigen, sind durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Januar 2001 folgende rentenrechtliche Regelungen getroffen worden:

- Die volle Erwerbsminderung der Werkstattbeschäftigten wird nicht dadurch unterbrochen, wenn ein Werkstattbeschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechselt, dieser Eingliederungsversuch jedoch scheitert und der Beschäftigte deshalb in die Werkstatt zurück kehrt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VI).
- Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte

Menschen in einem Integrationsprojekt (§§ 132 ff. SGB IX ) beschäftigt sind, werden nach den in den Werkstätten maßgeblichen Regelungen weiterversichert, d. h. nach dem o. a. Mindestentgelt in Höhe von 80 % der Bezugsgröße.

Die Beiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Entgelt und 80 % der Bezugsgröße entfallen, sind von dem Träger des Integrationsprojektes zu tragen und werden dem Träger vom Bund erstattet.

### **Familienentlastende und -unterstützende Dienste**

Sie dienen bei der Integration behinderter Kinder der Stärkung und Stützung der Familien und werden, wo immer es sinnvoll ist, bei der Erbringung ambulanter, teilstationärer und betrieblicher Leistungen einbezogen.

### **Fördergruppen**

Hierunter versteht man zum einen die Bildung von Gruppen schwerstbehinderter oder schwer-mehrfachbehinderter Menschen innerhalb einer Werkstatt. Daneben wird der Begriff auch im Zusammenhang mit behinderten Menschen verwendet, die nicht in eine Werkstatt aufgenommen werden können, weil für sie wegen der Art oder der Schwere der Behinderung Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in Betracht kommen und sie auch nicht in der für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich vorgesehenen Zeit zu einem Minimum an Arbeitsleistung befähigt werden können. Solche behinderten Menschen können in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die den Werkstätten räumlich angegliedert sein können. Sie werden auch als Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Werkstätten bezeichnet.

<b>Früherkennung</b>	Leistungen, die der frühzeitigen Erkennung von Krankheiten und Behinderungen dienen, um diese zu vermeiden. Dem gleichen Zweck dient auch Vorsorge und Frühförderung. (Siehe auch „Prävention“)
<b>Frühförderung</b>	Komplexleistung, bestehend aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinischtherapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder einschließlich der Beratung der Erziehungsberechtigten. Frühförderung wird regelmäßig durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) erbracht.
<b>Frührehabilitation</b>	Zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bereits während der Krankenbehandlung, zum Beispiel während der akutstationären Behandlung im Krankenhaus. Sie werden in der Regel im Rahmen der Krankenhausbehandlung von den Krankenkassen erbracht.
<b>Gebärdensprache</b>	Für die Integration der Gehörlosen ist es von großer Bedeutung, in beiden Sprachen – der Lautsprache und der Gebärdensprache – je nach den Erfordernissen der konkreten Situation, kommunizieren zu können. Im Sozialbereich können hörbehinderte Menschen im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen die Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen verwenden. Dies gilt nicht nur im Verfahren der Sozialverwaltung, sondern auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen, also z. B. bei Arztbesuchen. Die Kosten für notwendige Gebärdendolmetscher und andere

Kommunikationshilfen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger übernommen.

### **Geldleistungen**

können anstelle von Sachleistungen zur Teilhabe gewählt werden, wenn das Ziel der Leistungen hierdurch voraussichtlich mit gleicher Wirksamkeit und zumindest ebenso wirtschaftlich erbracht werden kann. Dieses Wahlrecht gilt für Sachleistungen, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind.

### **Gemeinsame Empfehlungen**

Die Rehabilitationsträger (ausgenommen die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe) vereinbaren in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen gemeinsame Empfehlungen über die für eine reibungslose und koordinierte Zusammenarbeit wichtigen Fragen. Durch die gemeinsamen Empfehlungen wird die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Rehabilitationsträger sichergestellt; hierbei sollen Selbstverwaltungslösungen Vorrang haben. Die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe werden an der Vorbereitung dieser gemeinsamen Empfehlungen beteiligt und orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Empfehlungen. Sie können ihnen beitreten.

### **Gemeinsamen Servicestelle**

Gemeinschaftliches, örtliches Beratungs- und Unterstützungsangebot aller Rehabilitationsträger. Gemeinsame Servicestellen dienen den Rat suchenden Menschen als Anlaufstelle, in der sie trägerübergreifend und anbieterneutral umfassende Beratung und Unterstützung finden, wie zum Beispiel. Informationen über die Leistungen der Rehabilitationsträger und deren Voraussetzungen sowie Hilfe bei der Antrag-

stellung und der Klärung des Rehabilitationsbedarfs.

## **Grundsicherung**

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind über 65-Jährige und volljährige aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, ohne dass die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen müssen. Die Leistung wird nur bei Bedürftigkeit erbracht; Kinder und Eltern werden aber im Gegensatz zum Sozialhilferecht nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen. Die Leistung entspricht der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe, wobei die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Gebrauchsgüter etc.) in Höhe von 15 % des Sozialhilferegelsatzes pauschaliert werden. Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von jeweils einem Jahr. Die Rentenversicherungsträger werden verpflichtet, antragsberechtigte Personen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung – auch durch Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Behörden – zu unterstützen. Durch die Grundsicherung wird es für ältere Menschen sehr viel leichter, ihre berechtigten Ansprüche auch geltend zu machen. Außerdem wird die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert.

## **Härtefallregelung**

Nichtinanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern von Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten oder pflegebedürftig sind.

## **Haushaltshilfe**

Ergänzende Leistung, wenn während einer stationären, teilstationären oder ambulanten Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann und ein Kind im Haushalt lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist.

## **Heilbehandlung**

Heilbehandlung wird als Leistung zur medizinischen Rehabilitation ambulant, teilstationär oder stationär durch die zuständigen Rehabilitationssträger erbracht. Ihr Ziel ist, Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

## **Heilpädagogische Leistungen**

Leistungen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Sie werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

## **Hilfe zur Pflege**

Versorgung mit pflegerischen Leistungen durch die Sozialhilfe, die der pflegebedürftige Mensch benötigt.

**Hilfsmittel**

Sie werden als Leistung zur medizinischen Rehabilitation erbracht, wenn sie erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen. Die Hilfsmittel sollen fehlende Körperteile ersetzen sowie beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen ganz oder teilweise wiederherstellen, ermöglichen, ersetzen, ergänzen oder wesentlich erleichtern. Kosten für Hilfsmittel können im Einzelfall auch im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernommen werden, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind. Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können behinderte Menschen auch mit anderen als mit den oben genannten Hilfsmitteln versorgt werden. Diese kommen in Betracht, wenn sie behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen.

**Integrationsamt**

Integrationsämter (früher „Hauptfürsorgestellen“) haben wesentliche Aufgaben bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (§ 102 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen soll die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft gesichert werden. Die Integrationsämter sind gleichermaßen für behinderte Menschen wie auch für Arbeitgeber tätig.

## **Integrations- fachdienste**

Integrationsfachdienste unterstützen Arbeitsämter, Rehabilitationsträger und Integrationsämter bei der Vermittlung und nachgehenden Betreuung behinderter Menschen und bei der Beratung der Arbeitgeber. Sie haben die Aufgabe, behinderten Menschen, die einen besonderen Hilfebedarf haben, bei der Aufnahme, der Ausübung und der Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung zu unterstützen. Sie sollen auch Ansprechpartner für Betriebe und Verwaltungen sein und mit Information, Beratung und Hilfeleistung zur Seite stehen.

Integrationsfachdienste werden außer für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte schwerbehinderte Menschen auch beim Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt tätig. Sie helfen auch nach Beendigung einer schulischen Ausbildung beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre.

## **Integrations- projekte**

Unter Integrationsprojekten versteht man rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen / früher „Integrationsfirmen“) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung besonders schwer vermittelbarer schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 132 SGB IX). Sie bieten den schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen.



Für die Förderung von Integrationsunternehmen sind die Integrationsämter zuständig, für die Förderung unternehmensinterner Integrationsbetriebe und -abteilungen der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

### **Integrationsvereinbarung**

Private und öffentliche Arbeitgeber schließen mit den betrieblichen Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Betriebs- oder Personalrat) und dem Beauftragten des Arbeitgebers eine Integrationsvereinbarung ab. Sie legt auf den Betrieb oder die Dienststelle zugeschnittene Integrationsziele fest. Die Beteiligten legen sich verbindlich auf konkrete Ziele, Maßnahmen und Verfahrensweisen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen fest. Die Vereinbarung enthält Regelungen zum Beispiel zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen.

### **Interdisziplinäre Frühförderstellen**

Familien- und wohnortnahe Einrichtungen, die – auch mobil und ambulant – interdisziplinäre und ganzheitliche Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder einschließlich der Beratung der Erziehungsberechtigten erbringen. Sie bieten schwerpunktmäßig pädagogische und beratende Hilfe an und arbeiten eng mit den „**Sozialpädiatrischen Zentren**“ zusammen (siehe dort).

### **Kinderarbeitslosengeld**

Arbeitslose verlieren nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld, wenn sie aufgrund ärztlich festgestell-

ter Erforderlichkeit ihr erkranktes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen und wenn im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung übernehmen kann. Dies gilt regelmäßig für jedes Kind bis zu 10 Arbeitstage kalenderjährlich für Verheiratete je Ehepartner und 20 Arbeitstage für allein erziehende Arbeitslose. Die Leistungsfortzahlung ist begrenzt auf 50 Tage an allein erziehende und 25 Tage an die übrigen Arbeitslosen im Kalenderjahr. Das zu betreuende Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Seit 01. Juli 2001 haben auch diejenigen Eltern Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie ein Kind betreuen, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und das in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung einem durchschnittlich entwickelten Kind dieses Alters nicht gleichsteht, weil es behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

### **Kinderbetreuungs- kosten**

Anstelle einer Haushaltshilfe können Kosten für die Betreuung der Kinder von den Rehabilitations-trägern übernommen werden, wenn während der Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Kinderbetreuungskosten werden zurzeit bis zu einem Betrag von 130 € monatlich je Kind übernommen.

### **Kinderkrankengeld**

Soweit im Einzelfall kein arbeitsrechtlicher Anspruch gegen den Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung besteht, können in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Elternteile grundsätzlich Krankengeld für die Zeit in Anspruch nehmen, in der sie wegen der ärztlich festgestellten erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten – und ebenfalls ver-

sicherten – Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, weil im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung übernehmen kann, und zwar regelmäßig bis zu 10 Arbeitstage kalenderjährlich für Verheiratete je Ehepartner und 20 Arbeitstage für allein erziehende Versicherte. Das zu betreuende Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Seit 01. Juli 2001 haben auch diejenigen Eltern Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ein Kind betreuen, das das 12. Lebensjahr vollendet hat und das in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung einem durchschnittlich entwickelten Kind dieses Alters nicht gleichsteht, weil es behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für die Zeit des Anspruchs auf Kinderkrankengeld ist der betreuende Elternteil von der Arbeit unbezahlt freigestellt.

### **Klagerecht**

Werden Rechte von behinderten Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch verletzt, so können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände, die nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten, Klage erheben.

### **Koordinierung**

Darunter versteht man, dass der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich ist, dass die beteiligten Rehabilitationsträger in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten als „Partner“ die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Die Leistungen sind entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation anzupassen und darauf auszurichten, dass den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des Einzelfalls die Ziele der Teilhabe zügig, wirksam, wirtschaftlich auf Dauer ermöglicht werden. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen Rechnung zu tragen

<b>Kostenbeteiligung</b>	Finanzielle Beteiligung des Leistungsberechtigten an den Kosten der durch den Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen/Maßnahmen.
<b>Kraftfahrzeughilfe</b>	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges oder einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung oder zum Erlangung einer Fahrerlaubnis für behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen.
<b>Krankengeld</b>	Ergänzende Leistung der gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten und ihrer Familienangehörigen, die auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation geleistet wird. (siehe auch „Entgeltersatzleistungen“)
<b>Kündigungsschutz</b>	Der besondere Kündigungsschutz besagt, dass schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber rechtswirksam erst dann gekündigt werden kann, wenn das Integrationsamt nach Prüfung des Sachverhalts und unter Abwägung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers sowie der Interessen der schwerbehinderten Menschen seine Zustimmung

mung zur Kündigung erteilt hat.

Die Beteiligung des Integrationsamtes bei der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ermöglicht es, alle anderen Möglichkeiten zur Beseitigung der Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis auszuschöpfen, um das Arbeitsverhältnis des schwerbehinderten Menschen zu erhalten.

### **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Gesamtheit der medizinischen Leistungen, die Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, eine Verschlimmerung verhüten oder Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern, eine Verschlimmerung verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen vermeiden oder laufende Sozialleistungen mindern sollen. (siehe auch „Prävention“)

### **Leistungen zur Teilhabe**

Oberbegriff für die verschiedenen Sozialleistungen, die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Leistungsgruppen sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

## **Nachgehende Hilfen**

Hilfen nach Abschluss ärztlicher oder ärztlich verordneter Leistungen zur Verstärkung und Sicherung der primären Hilfen. Sollen Krankheiten, Behinderungen und andere Nachteile für die Zukunft nach Möglichkeit ausschließen und/oder mildern.

## **Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleiche, die schwerbehinderten Menschen zustehen, ergeben sich aus dem SGB IX (beispielsweise unentgeltliche Beförderung) und aus vielen anderen Vorschriften, wie zum Beispiel dem Steuerrecht.

Die für behinderte Menschen vorgesehenen Hilfen dienen dazu, die Nachteile, die der betroffene Mensch durch die Behinderung hat, so weit wie möglich auszugleichen.

Welche Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können, hängt oft von den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen ab. Die wichtigsten Merkzeichen sind:

**G** Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt.

**aG** Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

**H** Der Ausweisinhaber ist hilflos.

**Bl** Der Ausweisinhaber ist blind.

**Gl** Der Ausweisinhaber ist gehörlos.

**B** Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.

**RF** Der Ausweisinhaber erfüllt die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen

Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und ggf. für den Sozialtarif für Verbindungen im T-Net.

### **Passgenaue Angebote**

Die Leistungen zur Teilhabe sollen passgenau und individuell auf die Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zugeschnitten sein. Insbesondere besteht die Verpflichtung der Rehabilitationsträger für die passgenauen Angebote zur Schaffung gleicher Chancen im Erwerbsleben.  
(siehe auch „Wunsch- und Wahlrecht“)

### **Persönliches Budget**

Leistungsform, bei der die behinderten Menschen in geeigneten Fällen von den Rehabilitationsträgern ein bedarfsgerecht ermessenes (Geld-) Budget erhalten, aus dem sie die Aufwendungen für die von ihnen benötigten Leistungen bezahlen.

### **Pflege**

Stellt der medizinische Dienst bei der Prüfung der Pflegebedürftigkeit fest, dass ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit geeignet, notwendig und zumutbar sind, so hat der Versicherte insoweit einen Anspruch gegen seine Krankenkasse auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Befindet sich der Antragsteller auf Pflegebedürftigkeit im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und liegen Hinweise vor, dass zur Sicherstellung der ambulanten oder stationären Weiterversorgung eine Begutachtung erforderlich ist, so ist diese unverzüglich (max. 1 Woche) durchzuführen.

## **Pflichtquote**

Jeder Arbeitgeber, der über 20 oder mehr (im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gelegene) Arbeitsplätze verfügt, ist verpflichtet, 5 % seiner Arbeits- und Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (§ 71 SGB IX). Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz ist pro Monat und je nach Erfüllungsgrad der Pflichtquote Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen.

## **Prävention**

Sammelbegriff zur Bezeichnung unterschiedlicher Strategien zur Vermeidung von Krankheiten, Unfällen, Gesundheitsrisiken, Behinderungen und ähnlichen unerwünschten Zuständen. Im Interesse der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gemeinschaft ist das Ziel der Prävention, soweit möglich, den Eintritt von Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten zu vermeiden. Alle Rehabilitationsträger haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung hierauf hinzuwirken und schließen „Gemeinsame Empfehlungen“ ab. (siehe auch „Gemeinsame Empfehlungen“, „Früherkennung“ und „Frühförderung“)

## **Qualitätssicherung**

Um ein effizientes und effektives gemeinsames Handeln der Rehabilitationsträger zu gewährleisten und um die erforderlichen Leistungen in der gebotenen Qualität sicherzustellen, vereinbaren die Rehabilitationsträger – ohne die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe – gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives



Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. Dabei sollen die Interessenvertretungen der behinderten Menschen beteiligt werden

### **Rehabilitations- Angleichungsgesetz**

Gesetz über die Angleichung der Leistungen der Rehabilitation vom 7.8.1974 (BGBl. I S. 1881), aufgehoben durch In-Kraft-Treten des SGB IX am 1.7.2001 (BGBl. I S. 1046). Es verfolgte das Ziel, die Leistungen, die behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den verschiedenen Rehabilitationsträgern erhalten, einander anzugleichen.

### **Rehabilitations- dienste und -einrichtungen**

Sie führen Leistungen zur Teilhabe aus. Es kann sich um eigene Dienste und Einrichtungen der Rehabilitationsträger oder um sog. Vertragseinrichtungen handeln – stationäre, ambulante oder mobile. Zu den Rehabilitationseinrichtungen gehören insbesondere Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (wie Reha-Kliniken) und Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation (wie Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen) sowie Einrichtungen zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (wie die besonders bedeutsam heilpädagogischen Einrichtungen).

### **Rehabilitations- leistungen**

siehe „Leistungen zur Teilhabe“

### **Rehabilitationssport**

Ärztlich verordnete, spezielle sportliche Betätigung in anerkannten Sportgruppen unter ärztlicher Betreuung oder Überwachung (Beispiel: Herzgruppen). Hierzu gehören auch Übungen, die

speziell auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen ausgerichtet sind, um das Selbstbewusstsein zu stärken.

## **Rehabilitations-träger**

Das sind die Leistungsträger, die für die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe zuständig sind:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesanstalt für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Sozialhilfe.

## **Reisekosten**

Hierunter versteht man die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohnort und dem Ort, an dem die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Sie umfassen die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für einen erforderlichen Gepäcktransport. Ist wegen der Art oder Schwere der Behinderung für die Hin- und Rückfahrt die Inanspruchnahme eines besonderen Beförderungsmittels – etwa eines Fahrdienstes – erforderlich, so zählen die hierfür anfallenden Kosten ebenfalls zu den

Reisekosten. Die Reisekosten werden von dem für die Leistung zuständigen Rehabilitationsträger erstattet. Zu den Reisekosten zählen auch die einer erforderlichen Begleitperson entstehenden Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die Kosten für einen erforderlichen Gepäcktransport sowie der Ersatz des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags. Ist es erforderlich, ein Kind an den Rehabilitationsort mitzunehmen, gehören die aus diesem Grund anfallenden Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für einen erforderlichen Gepäcktransport ebenfalls zu den Reisekosten.

Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden regelmäßig Reisekosten für zwei Familienheimfahrten oder zwei Fahrten im Monat von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Leistungsempfängers und zurück erstattet. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn diese Leistungen für einen längeren Zeitraum als acht Wochen erbracht werden.

### **Sachleistungen**

Leistungsart, bei der der Leistungsträger dem Berechtigten im Unterschied zur Geldleistung Einrichtungen, Sachen oder entgeltliche Dienstleistungen zur Verfügung stellt, indem er unmittelbar die Kosten übernimmt und so die Leistungsberechtigten von der Zahlungsverpflichtung freistellt.

### **Schwerbehinderung**

Behinderte Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren Wohnsitz,

ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung haben.

Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 nicht vor, ist der behinderte Mensch nicht schwerbehindert. Wenn der Grad der Behinderung aber mindestens 30 beträgt, kann der behinderte Mensch beim Arbeitsamt die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen. Diesem Antrag gibt das Arbeitsamt statt, wenn der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

**Schwerbehinder-  
tenausweis**

siehe „Ausweis für schwerbehinderte Menschen“

**Schwerbehin-  
dertenvertretung**

Die Schwerbehindertenvertretung (die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und mindestens ein stellvertretendes Mitglied) ist die besondere Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten. Sie wird in Betrieben und Dienststellen gewählt, in denen mehr als fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind. Sie fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt die berechtigten Interessen der schwerbehinderten Menschen im Betrieb oder der Dienststelle und ist somit eine wichtige Verbindung zwischen Arbeitgeber und schwerbehinderten Beschäftigten. Darüber hinaus unterstützt sie die Beschäftigten, wenn es um Anträge auf Feststellung einer Behinderung und des Grades einer Behinderung an die Versorgungsverwaltung oder um Anträge auf Gleichstellung an das Arbeitsamt geht (§ 95 SGB IX). Sie hat Beteiligungsrechte, wenn es um die Einstellung von schwerbehinderten Menschen geht.

**Selbstbeschaffte Leistungen**

Die Leistungsberechtigten können sich die erforderlichen Leistung selbst beschaffen, soweit der zuständige Träger die Leistung trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig erbringt (dies gilt nicht für Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe). Voraussetzung ist, dass der Rehabilitationsträger nach Sachlage zu der Leistung verpflichtet ist; hierzu müssen nicht nur Leistungsvoraussetzungen gegeben, sondern beispielsweise auch Mitwirkungspflichten vom Leistungsberechtigten erfüllt sein.

**Sozialpädiatrische Zentren**

Auch „SPZ“. Sie erbringen im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in enger Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen (vgl. dort) schwerpunktmäßig ambulante, fachlichmedizinische Betreuung und Behandlung.

**Sozialversicherungsträger**

Jeder Zweig der Sozialversicherung hat eigene Versicherungsträger. Die wichtigsten sind:

- für die Krankenversicherung die gesetzlichen Krankenkassen: Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkrankenkassen, Bundesknappschaft, Seekasse, Landwirtschaftliche Krankenkassen
- für die Unfallversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- für die Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Seekasse, die Bundesknappschaft

- für die Alterssicherung der Landwirte die Landwirtschaftlichen Alterskassen
- für die Soziale Pflegeversicherung die Pflegekassen
- für die Arbeitslosenversicherung die Bundesanstalt für Arbeit.

### **Tagesförder- einrichtungen**

Besondere Einrichtungen für behinderte Menschen unter dem verlängerten Dach einer Werkstatt für behinderte Menschen.

### **Teilzeit- beschäftigung**

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Ein solcher Anspruch besteht nur dann nicht, wenn seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit staatliche oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften oder – bei Beschäftigungen im öffentlichen Dienst – beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht ebenfalls nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000. Den in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Wahrnehmung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

### **Teilzeitmaßnahme**

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, um insbe-

sondere behinderten und von Behinderung bedrohten Frauen (und Männern) mit betreuungsbedürftigen Kindern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Dazu müssen die Angebote so gestaltet werden, dass sie deren zeitliche Disposition und eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit berücksichtigen.

### Überbrückungsgeld

Eigenständige Leistungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben. Mit ihr wird zur Beendigung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gefördert, indem diese Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung für die Dauer von sechs Monaten nach der Existenzgründung geleistet wird.

### Übergangsgeld

Das Übergangsgeld soll die wirtschaftliche (finanzielle) Versorgung des Leistungsberechtigten und seiner Familie während der Rehabilitation sicherstellen. Übergangsgeld leisten

- die Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie im Rahmen der von ihnen erbrachten sonstigen Leistungen zur Rehabilitation,
- die Träger der Unfallversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Übergangsgeld auch für Zeiten zwischen einer

Leistung zur medizinischen Rehabilitation und einer sich anschließenden Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie für Zeiten vor und nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zwischen zwei zusammenhängenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt werden.

### **Unterhaltsbeihilfe**

Geldleistung der Träger der Kriegsopferversorge für behinderte Menschen, zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen. So wird anstelle von Übergangsgeld geleistet, wenn die Leistungsberechtigten vor Beginn der Leistung beruflich nicht tätig gewesen sind.

### **Unterhaltsrückgriff**

Übergang eines Anspruches gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen. Bei unterhaltspflichtigen Eltern vollstationär betreuter behinderter oder pflegebedürftiger Kinder ist der Übergang des Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe mit der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages von 26 € grundsätzlich ausgeschlossen. Eltern von Kindern im Alter zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr können sich alternativ auf eine besondere Härte berufen.

### **Verdienstaufschlag**

Erforderliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen, werden von den Rehabilitationsträgern auch für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson übernommen. Dabei ist ein der Begleitperson für die Zeit der



Begleitung entstehender, unvermeidbarer Verdienstausschlag zu erstatten.

### **Verletztengeld**

Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die Personen, welche während der Heilbehandlung wegen der Folgen eines Versicherungsfalls (Arbeits- oder Wegeunfall, Berufskrankheit) zeitweise aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

### **Versorgungs- krankengeld**

Geldleistung der Träger der Kriegsopferversorgung, die den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten und ihrer Familienangehörigen während der Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sicherstellen soll.

### **Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (siehe auch „**Schwerbehindertenvertretung**“) hat weitgehend die gleichen Rechte wie ein Mitglied der – allgemeinen – Interessenvertretung der Beschäftigten in Betrieben oder Dienststellen. Dies schließt auch den Anspruch auf Freistellung (völlige Arbeits- oder Dienstbefreiung) ein, wenn die Betriebe oder Dienststellen mehr als 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

### **Vorleistung der Pflegekassen**

Die Pflegekasse erbringt vorläufige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn eine sofortige Leistungserbringung erforderlich ist, um eine unmittelbar drohende Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, eine bestehende Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhüten, und sonst die sofortige Einleitung der Leistungen gefährdet wäre.

## **Werkstatt für behinderte Menschen**

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Wesentliche Aufgabe der Werkstatt ist es, den behinderten Menschen eine angemessene berufliche Bildung zu vermitteln und ihnen eine Beschäftigung zu einem leistungsgerechten Arbeitsentgelt anzubieten sowie geeigneten behinderten Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

## **Werkstattrat**

Die in den Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten haben ein Recht auf Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt. Zu ihrer Interessenvertretung wählen sie Werkstatträte. Ein Werkstattrat besteht aus wenigstens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Näheres, insbesondere zu den Aufgaben und Rechten des Werkstattrats, regelt die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

## **Wohnungskosten**

Wohnungskosten sind Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes. Dazu zählen die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung im angemessenem Umfang.

## **Wohnungshilfen**

Behinderte Menschen erhalten als eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht.

## Wunsch- und Wahlrecht

Sollen die Eigenverantwortung der Betroffenen stärken und ihnen bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände lassen. Die Rehabilitationsträger haben bei der Entscheidung über die erforderlichen Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen. Solche Wünsche können sich zum Beispiel auf die Auswahl der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen und damit auch auf den Leistungsort erstrecken. Zu berücksichtigen sind u. a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags und die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder. Wird den Wünschen der behinderten Menschen durch den Rehabilitationsträger nicht entsprochen, so muss der Träger dies durch Bescheid begründen. Gegen diesen Bescheid können dann ggf. auch Rechtsmittel eingelegt werden.

## Zusatzurlaub

Schwerbehinderten Menschen steht ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von einer Arbeitswoche zu (§ 125 SGB IX). Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Bei einer Fünftagewoche beträgt der Zusatzurlaub demnach fünf und bei einer Viertagewoche vier Tage. Behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, sowie gleichgestellte Menschen haben keinen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub.

### **Zuschuss zur Aus- bildungsvergütung schwerbehinderter Menschen**

Arbeitgeber können vom Arbeitsamt für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist. Der Zuschuss beträgt bis zu 80 % (in Ausnahmefällen bis 100 %) der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung, einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrags (235a SGB III).

### **Zuständigkeits- klärung**

Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger muss spätestens zwei Wochen nach Antragseingang geklärt haben, ob er für die Leistung zuständig ist. Ist der zuerst angegangene Träger zuständig, hat er über die Leistung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wurde der Antrag an einen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet, muss dieser innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei ihm eingegangen ist, entscheiden. Der zweitbefasste Rehabilitationsträger muss über den Antrag entscheiden und kann ihn nicht mehr weiterleiten. Sollte ein Gutachten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nötig sein, muss das Gutachten zwei Wochen nach Auftragserteilung vorliegen und die Entscheidung bereits zwei Wochen später getroffen werden. Da Zuständigkeitsklärung und Rehabilitationsverfahren parallel erfolgen, werden die Rehabilitationsleistungen nicht mehr durch Zuständigkeitsstreitigkeiten verzögert.

**Informieren Sie sich:**

**Bürgertelefon 08 00/15 15 15 2 (gebührenfrei)**

## Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11017 Berlin  
Stand: Dezember 2001 (hb)

Diese Publikation können Sie kostenlos anfordern:

Best.-Nr.: A 283

Telefon: 0180/51 51 51 0 (0,12 €/Min.)

Fax: 0180/51 51 51 1 (0,12 €/Min.)

Schriftlich: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Referat Information, Publikation, Redaktion

Postfach 500, 53105 Bonn

E-Mail: [info@bma.bund.de](mailto:info@bma.bund.de)

Internet: <http://www.bma.bund.de>

(Institutionen können ein kostenloses Plakat zum SGB IX bestellen, Best.-Nr.: A 290)

Schreibtelefon/Fax für Gehörlose und Hörgeschädigte:

Schreibtelefon: 0800 / 111 000 5 (zum Nulltarif)

Fax: 0800 / 111 000 1 (zum Nulltarif)

E-Mail: [info.gehoerlos@bma.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bma.bund.de) / [info.deaf@bma.bund.de](mailto:info.deaf@bma.bund.de)

Konzept, Text, Gestaltung: FLASKAMP GmbH, Berlin

Fotos: Andreas Mader

Druck: IDAG Print & Service GmbH, Essen

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier